



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 26/2020

25. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

- Bekanntmachung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land über die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 vom 8. Juni 2020 A 467
- Bekanntmachung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land für das Haushaltsjahr 2020 A 467
- Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) über die Auslage des Beteiligungsberichtes 2019 vom 9. Juni 2020 A 469
- Satzung der Stiftung für das sorbische Volk vom 12. Mai 2020 A 470
- Wustawki Założby za serbski lud z dnja 12. meje 2020 A 474
- Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Veröffentlichung im Internet und Auslegung des Entwurfs der „Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien“ vom 16. Juni 2020 A 478
- Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Veröffentlichung im Internet und Auslegung des Entwurfs der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Bärwalde zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ vom 16. Juni 2020 A 480
- Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Veröffentlichung im Internet und Auslegung des Entwurfs der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Berzdorf zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ vom 16. Juni 2020 A 482
- Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Veröffentlichung im Internet und Auslegung des Entwurfs der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Burghammer zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ vom 16. Juni 2020 A 484
- Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Veröffentlichung im Internet und Auslegung des Entwurfs der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Heide (sächsischer Teil) zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ vom 16. Juni 2020 A 486
- Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Veröffentlichung im Internet und Auslegung des Entwurfs der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Laubusch/Kortitzmühle zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ vom 16. Juni 2020 A 488
- Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Veröffentlichung im Internet und Auslegung des Entwurfs der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Lohsa (Teil 2) zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ vom 16. Juni 2020 A 490
- Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Veröffentlichung im Internet und Auslegung des Entwurfs der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Scheibe zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ vom 16. Juni 2020 A 492

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Veröffentlichung im Internet und Auslegung des Entwurfs der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für die stillgelegten Tagebaue Skado und Koschen zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ vom 16. Juni 2020..... A 494

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Veröffentlichung im Internet und Auslegung des Entwurfs der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Spreetal zur Änderung der Grenze des Sanierungsgebiets und zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ vom 16. Juni 2020 A 496

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Veröffentlichung im Internet und Auslegung des Entwurfs der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Trebendorfer Felder zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ vom 16. Juni 2020 A 498

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Veröffentlichung im Internet und Auslegung des Entwurfs der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau I Werminghoff (Knappenrode) zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ vom 16. Juni 2020..... A 500

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Veröffentlichung im Internet und Auslegung des Entwurfs der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für die stillgelegten Tagebaue im Raum Zeißholz zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ vom 16. Juni 2020 A 502

Bekanntmachung über die Auflösung des Vereins Förderverein der Behinderteneinrichtungen des Klosters „St. Marienstern“ e.V. (Amtsgericht Bautzen, VR 8271) vom 15. Mai 2020 A 504

Bekanntmachung über die Auflösung des Vereins DHB-Netzwerk Haushalt Niesky i.L. (Amtsgericht Dresden, VR 13469) vom 11. Juni 2020 A 505

Gerichte

Aufgebotsverfahren..... A 506

Stellenausschreibungen

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land über die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Vom 8. Juni 2020

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land für das Haushaltsjahr 2020 liegt

Mittwoch, Donnerstag von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr; Dienstag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr; Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann aus.

vom 29. Juni 2020 bis 3. Juli 2020

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Prager Straße 36 in 04317 Leipzig, während der Dienstzeit (Montag,

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Becheid vom 28. Mai 2020 die Gesetzmäßigkeit für die von der Verbandsversammlung am 14. Mai 2020 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2020 bestätigt.

Leipzig, den 8. Juni 2020

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land
Schütze
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, in Verbindung mit § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) hat die Verbandsversammlung am 14. Mai 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	8.760.059 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	7.981.403 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	778.656 EUR

– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
– Gesamtergebnis auf	778.656 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
– veranschlagtes Gesamtergebnis auf	778.656 EUR

im Finanzhaushalt mit dem		– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.610.359 EUR	– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-29.946 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.640.065 EUR		
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-29.706 EUR	festgesetzt.	
		§ 2	
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.560 EUR	Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.	
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.800 EUR		
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-240 EUR	§ 3	
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-29.946 EUR	Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.	
		§ 4	
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	Kassenkredite werden nicht veranschlagt.	
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	§ 5	
		Die Verbandsumlage wird festgesetzt auf 0 EUR	

Leipzig, den 8. Juni 2020

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land
Schütze
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Nach § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON)
über die Auslage des Beteiligungsberichtes 2019**

Vom 9. Juni 2020

Gemäß § 99 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, in Verbindung mit § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) ist für Zweckverbände für jedes Geschäftsjahr ein Beteiligungsbericht zu erstellen. Für den Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) wurde der Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2019 erstellt.

Entsprechend § 99 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung wird informiert, dass

ab dem 26. Juni 2020

der Beteiligungsbericht des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) für das Geschäftsjahr 2019 in der Geschäftsstelle in 02625 Bautzen, Rathenauplatz 1, zur öffentlichen Einsichtnahme montags bis freitags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme zur Verfügung steht.

Bautzen, den 9. Juni 2020

Zweckverband Verkehrsverbund
Oberlausitz-Niederschlesien
Michael Harig
Landrat und Verbandsvorsitzender

Satzung der Stiftung für das sorbische Volk

Vom 12. Mai 2020

In Anerkennung des Willens des sorbischen Volkes, seine Sprache, Kultur und Identität auch in Zukunft zu bewahren und ausgehend von den in der Verfassung des Landes Brandenburg und der Verfassung des Freistaates Sachsen verankerten Rechten der Sorben haben das Land Brandenburg und der Freistaat Sachsen am 28. August 1998 einen Staatsvertrag zur Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung öffentlichen Rechts geschlossen.

Aufgrund von Artikel 6 Absatz 2 des Staatsvertrages beschließt der Stiftungsrat

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung für das sorbische Volk“ sowie die sorbische Bezeichnung „Založba za serbski lud“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts mit Sitz in Bautzen/Budyšin.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Pflege und Förderung sorbischer Sprache und Kultur als Ausdruck der Identität des sorbischen Volkes.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Förderung von Einrichtungen der Kunst-, Kultur- und Heimatpflege der Sorben;
2. die Förderung von und die Mitwirkung bei Vorhaben der Dokumentation, Publikation und Präsentation sorbischer Kunst und Kultur;
3. die Förderung der Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Sprache und kulturellen Identität auch in sorbischen Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen und solchen, die diesen Zielen dienen;
4. die Förderung der Bewahrung der sorbischen Identität in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und im Zusammenleben der sorbischen und nicht sorbischen Bevölkerung;
5. die Förderung von Projekten und Vorhaben, die der Völkerverständigung und Zusammenarbeit mit anderen Volksgruppen und nationalen Minderheiten in Europa sowie der Pflege der historisch gewachsenen Verbindungen der Sorben zu den slawischen Nachbarn im Sinne des Brückenschlagens zwischen Deutschland und Mittel- und Osteuropa dienen;
6. die Mitwirkung bei der Gestaltung staatlicher und anderer Programme, die den Stiftungszweck berühren.

(3) Die Stiftung kann Träger von Einrichtungen sein, die Aufgaben gemäß Abs. 2 wahrnehmen.

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Stiftungsvermögen, Finanzierungsbeteiligungen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus:

1. unbeweglichen Sachen, das heißt, den Grundstücken entsprechend der Anlage zu Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages,
2. beweglichen Sachen, die bisher im Eigentum des Freistaates Sachsen standen und für die Zwecke der nicht rechtsfähigen Stiftung genutzt wurden,
3. zweckgebundenem Finanzvermögen mit Stand vom 1. Januar 1999 in Höhe von 2.535.711,49 DM (1.296.488,70 Euro), welches ausschließlich als Nominalwert (Grundstockvermögen) zu erhalten ist,
4. Gesellschafteranteilen am Sorbischen National-Ensemble gGmbH und dem Domowina-Verlag GmbH/Ludowe nakładnistwo Domowina.

Das in Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages vom Freistaat Sachsen der Stiftung übertragene Vermögen verbleibt dauerhaft im Stiftungsvermögen.

(2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung jährliche Zuschüsse des Freistaates Sachsen, des Landes Brandenburg und des Bundes nach Maßgabe des Dritten Finanzierungsabkommens vom 15. Februar 2016. Darüber hinaus kann sie weitere Zuwendungen des Bundes und der Länder erhalten.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, zur Erfüllung des Stiftungszwecks Zuwendungen sowie Zustiftungen Dritter anzunehmen.

(4) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 4

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat
2. der Parlamentarische Beirat und
3. die Direktorin/der Direktor.

§ 5

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten der Stiftung, soweit der Staatsvertrag oder die Satzung nicht ausdrücklich anderes vorsehen. Der Stiftungsrat entscheidet insbesondere über:

1. die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Direktorin/des Direktors,
2. die Feststellung des Haushaltsplanes und der Finanzplanung,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses,
4. die Entlastung der Direktorin/des Direktors,
5. die Satzung der Stiftung,
6. den Erlass von Förderrichtlinien,
7. die Förderung von Projekten.

Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung der Direktorin/des Direktors.

(2) Dem Stiftungsrat gehören als Mitglieder an:

1. sechs Vertreterinnen/Vertreter des sorbischen Volkes, von denen vier aus dem Freistaat Sachsen und zwei aus dem Land Brandenburg benannt werden,
2. zwei Vertreterinnen/Vertreter des Bundes,
3. zwei Vertreterinnen/Vertreter des Freistaates Sachsen,
4. zwei Vertreterinnen/Vertreter des Landes Brandenburg,
5. zwei Vertreterinnen/Vertreter, die einvernehmlich vom Sächsischen Landkreistag und vom Sächsischen Städte- und Gemeindegang nach Abstimmung mit den Gebietskörperschaften im sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaates Sachsen benannt werden,
6. eine Vertreterin/ein Vertreter, die/der einvernehmlich vom Landkreistag und vom Städte- und Gemeindebund des Landes Brandenburg nach Abstimmung mit den Gebietskörperschaften im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden des Landes Brandenburg benannt wird.

(3) Die Vertreterinnen/Vertreter nach Abs. 2 Nr. 1, 5 und 6 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für jedes ehrenamtliche Mitglied des Stiftungsrates wird eine Vertreterin/ein Vertreter benannt. Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder beträgt vier Jahre.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen/Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren. Für den Fall, dass mehrere Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt werden, ist im Sinne der Funktionsfähigkeit der Stiftung im Vertretungsfall eine Rangfolge der Vertreter zu bestimmen. Die/Der Vorsitzende des Stiftungsrates darf nicht gegen die Mehrheit der Vertreter nach Abs. 2 Nr. 1 gewählt werden.

(5) Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Erlass und die Änderung der Satzung sowie die Bestellung der Direktorin/des Direktors bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. In Haushaltsangelegenheiten bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung aller Vertreterinnen/Vertreter nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4. Ist eine Vertreterin/ein Vertreter des Stiftungsrates nach Abs. 2 Nr. 1, 5 und 6 gleichzeitig Bedienstete/r eines Zuwendungsempfängers der Stiftung, so ist sie/er in Angelegenheiten, die diesen Zuwendungsempfänger unmittelbar betreffen, von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

§ 6

Stiftungskommission

(1) Die Stiftungskommission ist ein Ausschuss des Stiftungsrates. Der Kommission gehören fünf Mitglieder des Stiftungsrates nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, im Verhinderungsfalle ihre Vertreterinnen/Vertreter an. Sie werden vom Stiftungsrat benannt. Des Weiteren gehören der Kommission je eine Vertreterin/ein Vertreter des Bundes, des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen an. Sie werden jeweils vom Bund und den entsendenden Ländern benannt und vom Stiftungsrat bestätigt. Sachverständige mit beratender Stimme können hinzugezogen werden.

(2) Aufgaben der Stiftungskommission sind insbesondere:

- a) Prüfung des Entwurfes des Haushaltsplanes und der Finanzplanung,
- b) Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses,
- c) Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrates,

- d) Vorbereitung der Entscheidungen über Fördergrundsätze und -richtlinien der Stiftung,
- e) Vorbereitung der Entscheidungen des Stiftungsrates zu Projektvorhaben und deren Prioritätensetzung, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.

(3) Die Direktorin/Der Direktor der Stiftung bereitet die Sitzungen der Stiftungskommission vor. Sie/Er führt in der Stiftungskommission den Vorsitz ohne Stimmrecht.

(4) Die Stiftungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit gefasst.

(6) Der Stiftungsrat kann der Stiftungskommission per Beschluss weitere Befugnisse übertragen. Hiervon ausgenommen sind die Aufgaben nach Artikel 6 Abs. 3 des Staatsvertrages und die Vergabe von Haushaltsmitteln.

(7) Die Mitglieder des Stiftungsrates nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und deren Vertreterinnen/Vertreter nach § 5 Abs. 3 Satz 2 bilden innerhalb der Stiftungskommission den Fachbeirat für Projektförderung. Der Fachbeirat gibt für alle termingerecht eingereichten Anträge auf Projektförderung, bei Bedarf nach Anhörung von Fachleuten, eine Förderempfehlung ab.

§ 7

Parlamentarischer Beirat

Der Parlamentarische Beirat unterstützt und berät den Stiftungsrat. Die Zusammensetzung des Parlamentarischen Beirates bestimmt sich nach Artikel 9 des Staatsvertrages. Das vorsitzende Mitglied des Parlamentarischen Beirates kann an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8

Direktorin/Direktor

(1) Die Direktorin/Der Direktor wird vom Stiftungsrat für die Dauer von bis zu sieben Jahren bestellt. Sie/Er vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates und der Stiftungskommission und führt die Geschäfte der Stiftung. Dazu gehören:

- a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung,
- b) die mit der Verwaltung der Stiftung verbundenen regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte,
- c) die mit der Durchführung und Abwicklung von Dauerverträgen verbundenen Rechtsgeschäfte,
- d) der Abschluss von Arbeitsverträgen mit den Bediensteten der Stiftung,
- e) die Entscheidung über Zuwendungen bis zu 25,0 Tsd. Euro innerhalb des der Stiftung jährlich zur Verfügung stehenden Finanzrahmens,
- f) die Aufstellung des Entwurfs eines Haushaltsplanes für die nachfolgenden Haushaltsjahre,
- g) die Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten zur vorübergehenden Verstärkung von Betriebsmitteln der Stiftung von bis zu fünf vom Hundert des beschlossenen jährlichen Haushaltsvolumens, wenn diese zur Sicherung rechtlich verbindlicher Zahlungen notwendig sind,
- h) die Vorbereitung der Sitzungen der Stiftungsgremien
- i) die laufende beziehungsweise bei unvorhergesehenen Angelegenheiten unverzügliche Unterrichtung der Mitglieder der Stiftungsgremien.

(2) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates:

- a) der Abschluss, die Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Mitarbeitern der Stiftung ab der Entgeltgruppe 13 TV-L sowie die Gewährung sonstiger über- oder außertariflicher Leistungen, unbeschadet der nach § 40 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen erforderlichen Einbindung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen,
- b) die Be- und Abberufung von Geschäftsführern sorbischer Einrichtungen, deren alleiniger Gesellschafter die Stiftung ist,
- c) die Aufnahme von überjährigen Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und der Abschluss von Gewährverträgen,
- d) Verträge über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
- e) die Bestellung, die Entlastung und die Abberufung von Beiräten sorbischer Einrichtungen, deren alleiniger Gesellschafter die Stiftung ist,
- f) die Änderung von Gesellschaftsverträgen sorbischer Einrichtungen, deren alleiniger Gesellschafter die Stiftung ist.

(3) Die Direktorin/Der Direktor legt dem Fachbeirat für Projektförderung nach Ablauf der Antragsfrist für jedes Halbjahr eine Zusammenfassung der eingegangenen Anträge auf Projektförderung vor.

(4) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Direktorin/dem Direktor.

§ 9

Haushaltsführung, Rechnungsprüfung

(1) Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(2) Der Haushaltsplan der Stiftung ist jährlich rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres von der Direktorin/vom Direktor im Entwurf aufzustellen. Der Entwurf wird mit den Zuwendungsgebern beraten, gegebenenfalls geändert und anschließend dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung zugeleitet. Nach Beschluss des Stiftungsrates und Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde wird der Haushaltsplan der Stiftung in Form einer Haushaltssatzung erlassen und im Sächsischen sowie Brandenburgischen Amtsblatt bekannt gemacht.

(3) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, für die Rechnungslegung sowie für die Rechnungsprüfung der Stiftung finden die für die staatliche Verwaltung des Freistaates Sachsen geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

(4) Über Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Stiftung ist jährlich durch die Direktorin/den Direktor Rechnung zu legen. Die verwaltungsmäßige Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung und der bestimmungsgemäßen Verwendung der Mittel erfolgt durch die für die Angelegenheiten der Sorben zuständige oberste Landesbehörde des Freistaates Sachsen. Das Ergebnis der Prüfung wird den übrigen Zuwendungsgebern (Bund, Land Brandenburg) schriftlich mitgeteilt. Die gesetzlichen Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes, des Sächsischen Rechnungshofes und des Landesrechnungshofes Brandenburg bleiben unberührt.

§ 10

Vergütung der Mitglieder der Stiftungsgremien

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Stiftungsrates und deren Vertreterinnen/Vertreter, ehrenamtliche Mitglieder der Stiftungskommission und deren Vertreterinnen/Vertreter sowie ehrenamtliche Mitglieder des Fachbeirates für Projektförderung haben Anspruch auf Reisekostenentschädigung für Reisen zu den Sitzungen der Stiftungsgremien und internen Klausurtagungen entsprechend dem Sächsischen Reisekostengesetz.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrates nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und deren Vertreterinnen/Vertreter, die nicht in durch die Stiftung für das sorbische Volk geförderten Einrichtungen beschäftigt sind, erhalten für ihre Tätigkeit in den Stiftungsgremien als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 Euro pro Sitzung, an der sie teilgenommen haben. Bei Vorlage eines Nachweises über tatsächlich entgangenen Verdienstausschlag durch den Arbeitgeber oder eines Nachweises über die Inanspruchnahme von Erholungsurlaub wird anstatt des Sitzungsgeldes ein pauschalierter Ausgleich des entgangenen Verdienstes in Höhe von 150,00 Euro pro Sitzung gezahlt. Dies gilt nicht für Mitglieder des Stiftungsrates und deren Vertreterinnen/Vertreter, die in von der Stiftung geförderten Einrichtungen beschäftigt sind.

(3) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Stiftungsrates erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 300,00 Euro pro Sitzung, an der sie/er teilgenommen hat.

(4) Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 beträgt die Höhe des Sitzungsgeldes für Beratungen des Fachbeirates für Projektförderung einheitlich 25,00 Euro. Es besteht kein Anspruch auf Zahlung eines pauschalierten Ausgleichs des entgangenen Verdienstes gemäß Abs. 2 Satz 2.

§ 11

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind – auch nach ihrem Ausscheiden aus dem jeweiligen Gremium – verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz, Organbeschluss oder besondere Anordnung vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 12

Beschäftigte

(1) Für die Arbeitsverhältnisse der Bediensteten sowie die Vertragsverhältnisse der Auszubildenden sind die im Freistaat Sachsen geltenden Bestimmungen maßgebend.

(2) Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Stiftung ist die Direktorin/der Direktor.

§ 13

Signet

Die Stiftung macht sich in der Öffentlichkeit durch ein eigenes Signet kenntlich. Über dessen Ausgestaltung entscheidet der Stiftungsrat.

**§ 14
Verkündung**

Diese Satzung wird in deutscher, ober- und niedersorbischer Sprache verkündet.

**§ 15
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung ist vom Stiftungsrat am 12. Mai 2020 beschlossen worden.

(2) Die Satzung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

(3) Die Satzung der Stiftung für das sorbische Volk vom 20. März 2002, zuletzt geändert am 4. April 2017, tritt am 1. Juni 2020 außer Kraft.

(4) Die Satzung wird in den Amtsblättern des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen veröffentlicht.

Susann Schenk
Vorsitzende des Stiftungsrates

Wustawki Załožby za serbski lud

Z dnja 12. meje 2020

Připóznowajo wolu serbskeho ludu, zdźeržeć tež w přichodže swoju rěč, kulturu a identitu, a wuchadžejo z prawow Serbow, zakótwjenych we wustawomaj Kraja Braniborska a Swobodneho stata Sakska, stej Kraj Braniborska a Swobodny stat Sakska dnja 28. awgusta 1998 Statne zrěčenje k wutworjenju prawokmanje załožby zjawneho prawa wotzamknytoj.

Na zakładže artikla 6 wotst. 2 Statneho zrěčenja wobzamknje Załožbowa rada

§ 1

Mjeno, prawniksa forma a sydło

Załožba mjenuje so „Załožba za serbski lud“. Němsce wona rěka „Stiftung für das sorbische Volk“. Wona je prawokmana załožba zjawneho prawa ze sydłom w Budyšinje.

§ 2

Zaměr załožby

(1) Zaměr załožby je hajenje a spěchowanje serbskeje rěče a kultury jako wuraz identitty serbskeho ludu.

(2) Załožbowy zaměr zwoprawdža so předewšěm přez:

1. spěchowanje zarjadnišćow k hajenju wuměłstwa, kultury a domizniskich tradicijow Serbow;
2. spěchowanje a sobuskutkowanje při předewzačach dokumentacije, publikacije a prezentacije serbskeho wuměłstwa a serbskeje kultury;
3. spěchowanje zdźerženja a dalewuwića serbskeje rěče a kulturneje identitty tež w serbskich kubłanskich a wědomostnych institucijach a tajkich, kotrež tutym zaměram služa;
4. spěchowanje zdźerženja serbskeje identitty w zjawnosći, w powołanskim žiwjenju a zhromadnym žiwjenju serbskeje a njeserbskeje ludnosće;
5. spěchowanje projektow a předewzačow, kotrež služa dorozumjenju mjez ludami a zhromadnemu dźělu z druhimi ludowymi skupinami a narodnymi mjeńšinami w Europje kaž tež hajenju historisce zrosćenych zwiskow mjez Serbami a słowjanskimi susodami w zmysle twarjenja mostow mjez Němskej a srjedźnej a wuchodnej Europu;
6. sobuskutkowanje při wuhotowanju statnych a dalších programow, kotrež so załožboweho zaměra dótkaja.

(3) Załožba smě być nošer institucijow, kotrež spjelnjeja nadawki wotpowědne wotst. 2.

(4) Załožba ma bjezwuwzačnje a bjezposrědnje powšitkownosći wužitne zaměry w zmysle wotrězka „Zaměry z dawkowymi lěpšinami“ płaćiweje wersije Dawkowneho porjada z dnja 16. měrca 1976 (BGBl. I S. 613).

§ 3

Załožbowe zamóženje, wobdźělenje na financowanju

(1) Załožbowe zamóženje wobsteji z:

1. njepohibliwych wěcow, to rěka, ležownosćow wotpowědne přilože k artiklej 3 wotst. 1 sada 2 Statneho zrěčenja,
2. pohibliwych wěcow, kotrež dotal do swójstwa Swobodneho stata Sakska słušachu a so za zaměry prawonjekmanje załožby wužiwachu,
3. na zaměry wjazaneho financneho wobsydstwa po stawje z dnja 1. januara 1999 we wysokosći 2.535.711,49 hriwnow (1.296.488,70 eurow), kotrež ma so bjezwuwzačnje jako nominalna hódnota (zakładne zamóženje) zdźeržeć.
4. towaršnikowych podźělow na Serbskim ludowym ansamblu ptzwr a Ludowym nakładnistwje Domowina tzwr.

Po artiklu 3 wotst. 1 sada 2 Statneho zrěčenja wostanje wot Swobodneho stata Sakska na załožbu přenesene zamóženje trajnje w załožbowym zamóženju.

(2) K spjelnjenju załožboweho zaměra dóstawa załožba lětnje přiražki Swobodneho stata Sakska, Kraja Braniborska a Zwjazka po Třećim financnym zrěčenju z dnja 15. februara 2016. Wyše toho smě wona dalšu financielnu podpěru Zwjazka a krajow dóstać.

(3) Załožba je woprawnjena, k spjelnjenju załožboweho zaměra přiražki a přidźělenja třećich přijimowac.

(4) Wunoški ze załožboweho zamóženja a dalše dochody maja so jeničce k spjelnjenju załožboweho zaměra wužiwać.

§ 4

Organy załožby

Organy załožby su:

1. Załožbowa rada
2. Parlamentariska přirada a
3. direktorka/direktor.

§ 5

Załožbowa rada

(1) Załožbowa rada rozsudža we wšitkich naležnosćach załožby, dalokož Statne zrěčenje abo wustawki wuraznje ničo druge njepředwidža. Załožbowa rada rozsudža předewšěm wo:

1. powołanju a wotwołanju powołanja direktorki/direktora,
2. zwěsćenju hospodarskeho plana a financneho planowanja,
3. zwěsćenju kónclětneho wotličenja,
4. wuswobodženju z rukowanja direktorki/direktora,
5. wustawkach załožby,
6. wudaču spěchowanskich směrnice,
7. spěchowanju projektow.

Załožbowa rada strážuje nad wukonjenjom jednaćelstwa direktorki/direktora.

(2) Člonki/člonojjo Založboweje rady su:

1. šěšć zastupjerkow/zastupjerjow serbskeho ludu, z kotrychž pomjenuja so štyrjo ze Swobodneho stata Sakska a dwaj z Kraja Braniborska,
2. dvě zastupjerce/dwaj zastupjerjej Zwjazka,
3. dvě zastupjerce/dwaj zastupjerjej Swobodneho stata Sakska,
4. dvě zastupjerce/dwaj zastupjerjej Kraja Braniborska,
5. dvě zastupjerce/dwaj zastupjerjej, kotrejž pomjenujetej/kotraž pomjenujetej so w přezjednosći wot Sakskeho wokrjesneho sejmika a wot Sakskeho sejmika městow a gmejnow po wothłosowanju z teritorialnymi zjednoćenstwami w němsko-serbskim sydlenkim teritoriju Swobodneho stata Sakska,
6. jedna zastupjerka/jedyn zastupjer, kotraž/kotryž pomjenuje so w přezjednosći wot Braniborskeho wokrjesneho sejmika a wot Braniborskeho sejmika městow a gmejnow po wothłosowanju z teritorialnymi zjednoćenstwami w starodawnym sydlenkim rumje Serbow Kraja Braniborska.

(3) Zastupjerki/Zastupjerjo po wotst. 2 čo. 1, 5 a 6 wukonjeja swoje džěło čestnohamtsce. Za kóždu čestnohamtsku člonku/kóždeho čestnohamtskeho člona Založboweje rady pomjenuje so naměštnica/naměštnik. Čestnohamtske člonki/čestnohamtscy člonojjo skutkuja štyri lěta.

(4) Založbowa rada woli ze swojeje srjedzizny předsydku/předsydu a jeje naměštnicu/jeho naměštnika abo wjacore naměštnicy/wjacorych naměštnikow na štyri lěta. W padže, zo so wjacore naměštnicy/naměštniki wola, ma so k zaručenju džělakmanosće založby w padže zastupnistwa jasny slěd naměštnicow/naměštnikow postajić. Předsydka/Předsyda Založboweje rady njesmě so přečiwo wjetšinje zastupjerkow/zastupjerjow po wotst. 2 čo. 1 wuzwolić.

(5) Rozsudy Založboweje rady tworja so z jednorej wjetšinu wotdatych hłosow. Za wudaće a změnu wustawkow kaž tež za powołanje direktorki/direktora je přihłosowanje dweju třećinow člonow/člonow Založboweje rady trěbne. W hospodarskich naležnosćach je přihłosowanje wšitkich zastupjerkow/zastupjerjow po wotst. 2 čo. 2 do 4 trěbne. Je-li zastupjerka/zastupjer Založboweje rady po wotst. 2 čo. 1, 5 a 6 z dobom přistajena/přistajeny jedneje wot založby spěchowaneje institucije, je wona/wón w naležnosćach, kiž bjezposrědnje tutu instituciju nastupaja, z wuradźowanja a wothłosowanja wuzamknjena/wuzamknjeny.

§ 6 Založbowa komisija

(1) Založbowa komisija je wuběrk Založboweje rady. Komisiji přisluša pjeć člonkow/člonow Založboweje rady po § 5 wotst. 2 čo. 1, w padže zadžěwanja jich zastupjerki/zastupjerjo. Wone/Woni pomjenuja so wot Založboweje rady. Dale přislušeja Založbowej komisiji jedna zastupjerka/jedyn zastupjer Zwjazka, jedna zastupjerka/jedyn zastupjer Kraja Braniborska a jedna zastupjerka/jedyn zastupjer Swobodneho stata Sakska. Wone/Woni so přeco wot Zwjazka kaž tež delegowaceju krajow pomjenuja a wot Založboweje rady wobkrućeja. Wěcywustojni z poradźowacym hłosom móža so do džěla komisije zapřijeć.

(2) Nadawki Založboweje komisije su předewšěm:

- a) pruwowanje načiska hospodarskeho plana a finančneho planowanja,
- b) pruwowanje načiska kónclětneho wotličanja,
- c) přihot posedženjow Založboweje rady,

- d) přihot rozsudow wo spěchowanskich zasadach a směrnicach založby,
- e) přihot rozsudow Založboweje rady k projektnym předewzaćam a jich prioritam, dalokož tute wustawki ničo druhe njepostajeja.

(3) Direktorka/Direktor založby přihotuje posedženja Založboweje komisije. Wona/Wón nawjeduje Založbowu komisiju, njesmě pak wothłosować.

(4) Založbowa komisija je wobzamknjenjakmana, jeli su znajmjeńša štyri hłosakmane člonki/štyrjo hłosakmani člonojjo přítomni.

(5) Rozsudy tworja so přez zjawne wothłosowanje a z jednorej wjetšinu.

(6) Založbowa rada smě Založbowej komisiji přez wobzamknjenje dalše prawa přenesć. Z toho wuwzate su nadawki po artiklu 6 wotst. 3 Statneho zrěčenja a rozdźělenje hospodarskich srědkow.

(7) Člonki/Člonojjo Založboweje rady po § 5 wotst. 2 čislo 1 a jich zastupjerki/zastupjerjo po § 5 wotst. 3 sada 2 tworja w Založbowej komisiji fachowu přiradu za projektowe spěchowanje. Fachowa přirada wotewada za wšitke k postajenemu terminej zapodate próstwy wo projektowe spěchowanje, po potrebjce po slyšenju fachowcow, doporučenje k spěchowanj.

§ 7 Parlamentariska přirada

Parlamentariska přirada podpěruje a poradźuje Založbowu radu. Zestawa Parlamentariskeje přirady rjaduje so po artiklu 9 Statneho zrěčenja. Předsydka/Předsyda Parlamentariskeje přirady móže so na wuradźowanjach Založboweje rady z poradźowacym hłosom wobdźělić.

§ 8 Direktorka/Direktor

(1) Direktorku/Direktora powoła Založbowa rada na čas hač do sydom lět. Wona/Wón wuwjeduje wobzamknjenje Založboweje rady a Založboweje komisije a rjaduje naležnosće založby. K tomu slujeja:

- a) zastupowanje založby před sudnistwom a zwonka njeho,
- b) prawniske naležnosće, kiž su ze zarjadnistwom založby zwjazane a so prawidłownje wospjetuja,
- c) prawniske naležnosće, kiž su z wuwjedženjom a wotwianjom trajnych zrěčenjow zwjazane,
- d) wotzamknjenje džělowych zrěčenjow z přistajenymi založby,
- e) rozsud wo přidžělenjach hač do 25,0 tys. eurow we wobłuku založby lětnje k dispoziciji stejacych finančných srědkow,
- f) nastajenje načiska hospodarskeho plana za přichodne hospodarske lěta,
- g) přiwzaće kreditow k přechodnemu zesylnjenju hospodarskich srědkow založby we wysokosći hač do 5 % schwaleného lětného etata, jeli su tute za zaručenje prawnisce zawjazowacych plaćenjow trěbne,
- h) přihot posedženjow založbowych gremijow,
- i) běžne resp. pola njeředwidžanych naležnosćow hnydomne informowanje člonkow/člonow založbowych gremijow.

(2) Pola slédowacych prawniskich naležnosćow je přihłosowanje Załožboweje rady trěbne:

- a) při wotzamknjenju, změnje a wupowědženju přistajenskich zrěčenjow ze sobudželačerkami/sobudželačerkami załožby wot mzdoweje skupiny 13 TV-L kaž tež přizwolenju dalšich nad- abo zwonkatarifowych wukonow, najebać po § 40 Hospodarskeho porjada Swobodneho stata Sakska trěbneho zapřižeća Sakskeho statneho ministerstwa financow,
- b) při powołanju a wotwołanju jednačelkow/jednačelow serbskich institucijow, pola kotrychž je załožba jenički towaršnik,
- c) pola požčonkow na dlěje hač léto, pola přewzaća rukowačelstwow a wotzamknjenja rukowanskich zrěčenjow,
- d) pola zrěčenjow wo ležownosćach a ležownosćam runych prawach,
- e) při powołanju, wuswobodženju z rukowanja a wotwołanju přiřadow serbskich institucijow, pola kotrychž je załožba jenički towaršnik,
- f) při změnje towaršnikich zrěčenjow serbskich institucijow, pola kotrychž je załožba jenički towaršnik.

(3) Direktorka/Direktor předpožži fachowej přiřadže za projektowe spěchowanje po wotběženju postajeneho termina za stajenje próstwy za kóžde polléto zjeće zapodatych próstwow wo projektowe spěchowanje.

(4) Předsydk/Předsyda Załožboweje rady zastupuje załožbu před sudnistwom a zwonka njeho napřečo direktorce/direktorej.

§ 9

Hospodarske naležnosće, pruwowanje financow

(1) Hospodarske léto załožby je kalendrowe léto.

(2) Hospodarski plan załožby ma so kóždolětnje sčasom do zahajenja hospodarskeho léta wot direktorki/direktora w načisku nastajić. Wo načisku so zhromadnje z pjenjezdarwarjami wuradźuje. Po potrjebje so načisk změní a po tym Załožbowej radže k wobzamknjenju předpožži. Po wobzamknjenju Załožboweje rady a přihłosowanju prawodohladowanskeje instancy so hospodarski plan załožby w formje hospodarskich wustawkow wuda a w Saksim kaž tež Braniborskim hamtskim lojpenju wozjewi.

(3) Za hospodarske, kasowe a zličbowanske naležnosće, za wotličenje kaž tež za pruwowanje wotličenja załožby so naložuja za statne zarjadnistwo Swobodneho stata Sakska plaćiwe postajenja.

(4) Wo dochodach a wudawkach kaž tež wo zamóženju a dolhu załožby ma direktorka/direktor lětnje rozprawjeć. Zarjadniske pruwowanje hospodarjenja załožby a pětřejanja srědkow wotpowědnje postajenjam stawa so přez za naležnosće Serbow přislušny najwyši krajny zarjad Swobodneho stata Sakska. Wuslědk pruwowanja so dalšimaj pjenjezdarwarjomaj (Zwjazkej a Krajaj Braniborska) pisomnje zdžěli. Zakonske pruwowanske prawa Zwjazkoweho zličbowanskeho zarjada, Sakskeho zličbowanskeho zarjada a Krajneho zličbowanskeho zarjada Braniborska so z tym njewobmjězuja.

§ 10

Zarunanje sobustawow załožbowych gremijow

(1) Čestnohamtske člonki/Čestnohamtscy člonjojo Załožboweje rady a jich zastupjerki/zastupjerjo, čestnohamtske člonki/čestnohamtscy člonjojo Załožboweje komisije a jich zastupjerki/zastupjerjo kaž tež čestnohamtske člonki/čestnohamtscy člonjojo fachoweje přiřady za projektowe spěchowanje maja prawo na zarunanje jězbnych wudawkow za jězby na posedženja załožbowych gremijow a na interne klawsurne posedženja wotpowědnje Sakschemu zakonjej wo jězbnych wudawkach.

(2) Čestnohamtske člonki/Čestnohamtscy člonjojo Załožboweje rady po § 5 wotst. 2 čo. 1 a jich zastupjerki/zastupjerjo, kotrež/kotřiž njedžělaja we wot załožby spěchowanych institucijach, dóstawaja za swoje džěto w załožbowych gremijach jako zarunanje svojich wudawkow posedženski pjenjz we wysokosći 50,00 eurow za posedženje, na kotrymž su so wobdžělili. Jeli hodži so woprawdźity wupad mzdy přez džětodawarja dopokazać abo so dopokaz wo wužiću wočerstwenskeho dowola předpožži, plaći so město posedženskeho pjenjeza pawšalizowane zarunanje mzdoweho wupada we wysokosći 150,00 eurow na posedženje. To njeplaći za člonki/člonow Załožboweje rady a jich zastupjerki/zastupjerjow, kotrež/kotřiž su přistajene/přistajeni wot załožby spěchowanych institucijow.

(3) Předsydk/Předsyda Załožboweje rady dóstanje posedženski pjenjz we wysokosći 300,00 eurow za posedženje, na kotrymž je so wobdžělila/wobdžělil.

(4) Wotchilejo so wot § 10 wotst. 2 sady 1 a wotst. 3 wučinja posedženski pjenjz za posedženja fachoweje přiřady za projektowe spěchowanje jednotnje 25,00 eurow. Njewobsteji prawo na plaćenje pawšalizowaneho zarunanja mzdoweho wupada po wotst. 2 sady 2.

§ 11

Winowatosć k mjelčenju

Sobustawojo załožbowych organow maja – tež po swojim wotchadže z wotpowědnego gremija – winowatosć k mjelčenju wo naležnosćach, kotrychž zatajenje je zakonsce, we wobzamknjenju jednoho ze załožbowych organow abo we wosebitym postajenju předpisane.

§ 12

Přistajeni

(1) Za džělowe poměry přistajenych kaž tež za zrěčenske poměry wučomnicow/ wučomnikow naložuja so w Swobodnym staće Sakska plaćiwe postajenja.

(2) Stlužbnje předstajena/předstajeny přistajenych załožby je direktorka/direktor.

§ 13

Signet

Załožba woznamjenja so w zjawnosći ze swójskim signetom. Wo jeho wuhotowanju rozsudža Załožbowa rada.

§ 14
Wozjewjenje

Tute wustawki wozjewja so w němskej, hornjo- a delnjoserbskej rěči.

§ 15
Nabyće płaćiwosće

(1) Tute wustawki je Załožbowa rada dnja 12. meje 2020 wobzamknyła.

(2) Wustawki nabudu płaćiwosće dnja 1. junija 2020.

(3) Wustawki Załožby za serbski lud wot 20. měrca 2002, posledni króć změnjene dnja 4. apryla 2017, zhubja swoju płaćiwosć k 1. junijej 2020.

(4) Wustawki so w hamtskimaj lópenomaj Kraja Braniborska a Swobodneho stata Sakska wozjewja.

Susann Šenkec
předsydka Załožboweje rady

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Veröffentlichung im Internet und Auslegung des Entwurfs der „Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien“

Vom 16. Juni 2020

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien führt im Verfahren zur „Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien“ die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden, ist in Verbindung mit § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) durch.

Das Planverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss vom 1. Oktober 2013 förmlich eingeleitet (SächsABl. AAz. S. A 431). Am 6. Dezember 2019 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien mit Beschluss 818 den Entwurf der „Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien“ zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen freigegeben. Die mit der Bekanntmachung vom 4. Februar 2020 (SächsABl. AAz. S. A159) begonnene Beteiligung nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) wurde mit der Bekanntmachung vom 7. April 2020 (SächsABl. AAz. S. A313) aufgehoben.

Die Planungsregion umfasst die Landkreise **Bautzen** und **Görlitz**.

Der Regionalplan ist ein Raumordnungsplan gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 4 des Landesplanungsgesetzes. Der Planentwurf enthält textliche und zeichnerische Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere Festlegungen zur regionalen Raum- und Siedlungsstruktur (zum Beispiel zu Grundzentren, Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion), zur Regionalentwicklung (zum Beispiel zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, zu regionaler Kooperation und interkommunaler Zusammenarbeit), zur Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung, zum Verkehr, zum Freiraumschutz und zur Freiraumentwicklung (zum Beispiel Kulturlandschaftsschutz, Hochwasserschutz, regionale Grünzüge) und zur Freiraumnutzung (zum Beispiel Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffsicherung, Windenergienutzung) sowie als regionale Besonderheit Festlegungen zum Sorbischen Siedlungsgebiet. Bezüglich der Windenergienutzung wird mit dem Regionalplan eine Konzentration der Windenergieanlagen auf den dafür festgelegten Vorrang- und Eignungsgebieten vorgenommen. Darüber hinaus enthält der Planentwurf im Anhang 4 die Inhalte der Landschaftsplanung gemäß § 6 Absatz 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist.

Bei der Aufstellung des Planes wird eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes durchgeführt. Die Umweltprüfung umfasst gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes auch die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete nach § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde ein Umweltbericht erstellt. Hierbei wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
 2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
 3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
 4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern
- ermittelt, beschrieben und bewertet.

Auf Grund der Lage der Planungsregion erfolgt darüber hinaus gemäß § 9 Absatz 4 des Raumordnungsgesetzes eine Beteiligung der Nachbarstaaten.

Das Planverfahren wird entsprechend der Option im § 27 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes (nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes in der neuen Fassung vom 20. Juli 2017) weitergeführt.

Nach den oben genannten Vorschriften werden der Entwurf der „Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien“ mit Begründung und zugehörigem Umweltbericht sowie folgende, nach Einschätzung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien zweckdienliche Unterlagen veröffentlicht:

1. Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan in der Fassung des erteilten Einvernehmens der höheren Naturschutzbehörde vom 29. Oktober 2007
2. Scoping-Unterlage – Festlegung des Untersuchungsrahmens einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads für die Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien vom 21. Juli 2015
3. Abwägungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes vom 24. Oktober 2016 zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Scoping
4. Regionales Energie- und Klimaschutzkonzept für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien 2012
5. Vulnerabilitätsanalyse Region Oberlausitz-Niederschlesien 2011 (Untersuchung zur Verletzbarkeit der Region Oberlausitz-Niederschlesien gegenüber bestimmten klimatischen Veränderungen)

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien nutzt für die Beteiligung entsprechend § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes das Internet.

Der Planentwurf, seine Begründung und der Umweltbericht sowie die weiteren oben genannten Unterlagen sind vom

hang 4 beigefügten Inhalten der Landschaftsplanung können von jedermann bis zum

3. Juli 2020 bis 2. Oktober 2020

2. Oktober 2020

im Beteiligungsportal des Freistaats Sachsen (<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/rpv-oberlausitz-niederschlesien/startseite>) sowie auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes (<https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de>) eingestellt.

abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes).

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Absatz 2 des Planungssicherstellungsgesetzes liegen der Planentwurf, seine Begründung und der Umweltbericht sowie die weiteren oben genannten Unterlagen zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann vom 3. Juli bis 2. Oktober 2020 in den folgenden Einrichtungen aus:

Bereits eingegangene Stellungnahmen werden berücksichtigt und müssen nicht wiederholt werden.

Stellungnahmen sind an folgende Anschrift zu richten:

Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden (bitte an der Pforte melden)

**Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien
Löbauer Straße 63
02625 Bautzen**

oder per E-Mail zu senden an

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag	9.00–11.30 Uhr, 13.00–15.00 Uhr
Freitag	9.00–11.30 Uhr

info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

Für die Abgabe von Stellungnahmen kann nach vorheriger Registrierung auch das oben genannte Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen genutzt werden.

Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz, Bürgeramt, Zimmer E 41, Macherstraße 55, 01917 Kamenz

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag	8.30–13.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8.30–18.00 Uhr

Anregungen, die auf dem Postweg oder per E-Mail übersandt werden, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Adresse des Verfassers enthalten. Die Hinweise, Anregungen und Bedenken sollten eine konkrete Bezugnahme auf das jeweilige Plankapitel beziehungsweise die jeweilige textliche oder zeichnerische Festlegung enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien keinen Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente eröffnet hat.

Landratsamt Görlitz, Bürgerbüro, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag	8.30–13.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8.30–12.00 Uhr, 13.30–18.00 Uhr

Bei der Abgabe von Stellungnahmen werden personenbezogene Daten (zum Beispiel Name und Anschrift), die allein zum Zweck der Durchführung des Verfahrens notwendig und erforderlich sind, erhoben. Die Rechtsgrundlage der Datenerhebung bilden die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) vom 23. Mai 2018, Artikel 6 Absatz 1 lit. e und § 9 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 des Landesplanungsgesetzes. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/impressum/datenschutzerklaerung.html>.

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien, Verbandsverwaltung, Löbauer Straße 63, Raum 118, 02625 Bautzen

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag	8.30–12.00 Uhr, 13.30–15.30 Uhr
Freitag	8.30–12.00 Uhr

Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplans, zu seiner Begründung, zum Umweltbericht und zu den im An-

Wenn Sie das Beteiligungsportal des Freistaats Sachsen nutzen möchten, beachten Sie hierzu bitte die „Zusätzlichen Datenschutzhinweise zur Online-Anwendung ‚Beteiligungsportal‘“, die unter <https://www.sachsen.de/datenschutz.html> abgerufen werden können.

Bautzen, den 16. Juni 2020

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Bernd Lange
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Veröffentlichung im Internet und Auslegung des Entwurfs der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Bärwalde zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“

Vom 16. Juni 2020

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien führt im Verfahren zur „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Bärwalde zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden, ist in Verbindung mit § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) durch.

Das Planverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss vom 22. Juni 2017 förmlich eingeleitet (SächsABl. AAz. S. A 474). Am 6. Dezember 2019 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien mit Beschluss 794 den Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen freigegeben. Die mit der Bekanntmachung vom 4. Februar 2020 (SächsABl. AAz. S. A 161) begonnene Beteiligung nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) wurde mit der Bekanntmachung vom 7. April 2020 (SächsABl. AAz. S. A 314) aufgehoben.

Das Plangebiet umfasst Teile der Gemeinde Boxberg/O.L. im Landkreis Görlitz sowie der Gemeinde Malschwitz mit dem Ortsteil Guttau im Landkreis Bautzen.

Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan ist ein Raumordnungsplan gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 4 des Landesplanungsgesetzes. Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan enthält insbesondere Grundsätze und Ziele zu den Grundzügen der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung und der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Rekultivierung des Plangebiets. Die oben genannte Teilfortschreibung regelt durch die Einführung einer Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans die Zuständigkeiten für zeichnerische Festlegungen zur Raumnutzung zwischen Sanierungsrahmenplan und Regionalplan neu.

Im Rahmen einer Vorprüfung nach § 8 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes wurde festgestellt, dass mit der Teilfortschreibung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, so dass von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes abgesehen wird.

Das Planverfahren wird entsprechend der Option im § 27 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes (nach den

Vorschriften des Raumordnungsgesetzes in der neuen Fassung vom 20. Juli 2017) weitergeführt.

Nach den oben genannten Vorschriften wird der Entwurf der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Bärwalde zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ mit seiner Begründung veröffentlicht. Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien nutzt für die Beteiligung entsprechend § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes die Veröffentlichung im Internet. Der Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und seine Begründung sind vom

3. Juli 2020 bis 2. Oktober 2020

im Beteiligungsportal des Freistaats Sachsen (<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/rpv-oberlausitz-niederschlesien/startseite>) sowie auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes (<https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de>) eingestellt.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Absatz 2 des Planungssicherstellungsgesetzes liegen der Planentwurf und seine Begründung zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann vom 3. Juli bis 2. Oktober 2020 in den folgenden Einrichtungen aus:

Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden (bitte an der Pforte melden)

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag	9:00–11:30 Uhr, 13:00–15:00 Uhr
Freitag	9:00–11:30 Uhr

Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz, Bürgeramt, Zimmer E41, Macherstraße 55, 01917 Kamenz

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag	8:30–13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8:30–18:00 Uhr

Landratsamt Görlitz, Bürgerbüro, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag	8:30–13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8:30–12:00 Uhr, 13:30–18:00 Uhr

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien, Verbandsverwaltung, Löbauer Straße 63, Raum 118, 02625 Bautzen

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag	8:30–12:00 Uhr, 13:30–15:30 Uhr
Freitag	8:30–12:00 Uhr

Stellungnahmen zum Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und zu seiner Begründung können von jedermann bis zum

2. Oktober 2020

abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes).

Bereits eingegangene Stellungnahmen werden berücksichtigt und müssen nicht wiederholt werden.

Stellungnahmen sind an folgende Anschrift zu richten:

**Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien
Löbauer Straße 63
02625 Bautzen**

oder per E-Mail zu senden an

info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

Für die Abgabe von Stellungnahmen kann nach vorheriger Registrierung auch das oben genannte Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen genutzt werden.

Anregungen, die auf dem Postweg oder per E-Mail übersandt werden, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Adresse des Verfassers enthalten. Die Hinweise, Anregungen und Bedenken sollten eine konkrete Bezugnahme auf das jeweilige Plankapitel beziehungsweise die jeweilige textliche oder zeichnerische Festlegung enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien keinen Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente eröffnet hat.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen werden personenbezogene Daten (zum Beispiel Name und Anschrift), die allein zum Zweck der Durchführung des Verfahrens notwendig und erforderlich sind, erhoben. Die Rechtsgrundlage der Datenerhebung bilden die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) vom 23. Mai 2018, Artikel 6 Absatz 1 lit. e und § 9 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 des Landesplanungsgesetzes. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/impressum/datenschutzerklaerung.html>.

Wenn Sie das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen nutzen möchten, beachten Sie hierzu bitte die „Zusätzlichen Datenschutzhinweise zur Online-Anwendung ‚Beteiligungsportal‘“, die unter <https://www.sachsen.de/datenschutz.html> abgerufen werden können.

Bautzen, den 16. Juni 2020

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Bernd Lange
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien
über die Veröffentlichung im Internet und Auslegung des Entwurfs der
„Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan
für den stillgelegten Tagebau Berzdorf
zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen
des Sanierungsrahmenplans“

Vom 16. Juni 2020

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien führt im Verfahren zur „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Berzdorf zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden, ist in Verbindung mit § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) durch.

Das Planverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss vom 22. Juni 2017 förmlich eingeleitet (SächsABl. AAz. S. A 474). Am 6. Dezember 2019 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien mit Beschluss 796 den Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen freigegeben. Die mit der Bekanntmachung vom 4. Februar 2020 (SächsABl. AAz. S. A 163) begonnene Beteiligung nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) wurde mit der Bekanntmachung vom 7. April 2020 (SächsABl. AAz. S. A 315) aufgehoben.

Das Plangebiet umfasst Teile der Gemeinden Schönau-Berzdorf a. d. E. und Markersdorf sowie der Städte Görlitz und Ostritz im Landkreis Görlitz.

Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan ist ein Raumordnungsplan gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 4 des Landesplanungsgesetzes. Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan enthält insbesondere Grundsätze und Ziele zu den Grundzügen der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung und der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Rekultivierung des Plangebiets. Die oben genannte Teilfortschreibung regelt durch die Einführung einer Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans die Zuständigkeiten für zeichnerische Festlegungen zur Raumnutzung zwischen Sanierungsrahmenplan und Regionalplan neu.

Im Rahmen einer Vorprüfung nach § 8 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes wurde festgestellt, dass mit der Teilfortschreibung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, so dass von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes abgesehen wird.

Das Planverfahren wird entsprechend der Option im § 27 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes in der neuen Fassung vom 20. Juli 2017 weitergeführt.

Nach den oben genannten Vorschriften wird der Entwurf der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Berzdorf zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ mit seiner Begründung veröffentlicht. Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien nutzt für die Beteiligung entsprechend § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes die Veröffentlichung im Internet. Der Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und seine Begründung sind vom

3. Juli 2020 bis 2. Oktober 2020

im Beteiligungsportal des Freistaats Sachsen (<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/rpv-oberlausitz-niederschlesien/startseite>) sowie auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes (<https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de>) eingestellt.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Absatz 2 des Planungssicherstellungsgesetzes liegen der Planentwurf und seine Begründung zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann vom 3. Juli bis 2. Oktober 2020 in den folgenden Einrichtungen aus:

Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden (bitte an der Pforte melden)

Sprechzeiten:	
Montag bis Donnerstag	9:00–11:30 Uhr, 13:00–15:00 Uhr
Freitag	9:00–11:30 Uhr

Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz, Bürgeramt, Zimmer E 41, Macherstraße 55, 01917 Kamenz

Sprechzeiten:	
Montag, Mittwoch und Freitag	8:30–13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8:30–18:00 Uhr

Landratsamt Görlitz, Bürgerbüro, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

Sprechzeiten:	
Montag, Mittwoch und Freitag	8:30–13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8:30–12:00 Uhr, 13:30–18:00 Uhr

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien, Verbandsverwaltung, Löbauer Straße 63, Raum 118, 02625 Bautzen

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag 8:30–12:00 Uhr,
13:30–15:30 Uhr
Freitag 8:30–12:00 Uhr

Stellungnahmen zum Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und zu seiner Begründung können von jedem Mann bis zum

2. Oktober 2020

abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes).

Bereits eingegangene Stellungnahmen werden berücksichtigt und müssen nicht wiederholt werden.

Stellungnahmen sind an folgende Anschrift zu richten:

**Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien
Löbauer Straße 63
02625 Bautzen**

oder per E-Mail zu senden an

info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

Bautzen, den 16. Juni 2020

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Bernd Lange
Verbandsvorsitzender

Für die Abgabe von Stellungnahmen kann nach vorheriger Registrierung auch das oben genannte Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen genutzt werden.

Anregungen, die auf dem Postweg oder per E-Mail übersandt werden, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Adresse des Verfassers enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien keinen Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente eröffnet hat.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen werden personenbezogene Daten (zum Beispiel Name und Anschrift), die allein zum Zweck der Durchführung des Verfahrens notwendig und erforderlich sind, erhoben. Die Rechtsgrundlage der Datenerhebung bilden die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) vom 23. Mai 2018, Artikel 6 Absatz 1 lit. e und § 9 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 des Landesplanungsgesetzes. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/impressum/datenschutzerklaerung.html>.

Wenn Sie das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen nutzen möchten, beachten Sie hierzu bitte die „Zusätzlichen Datenschutzhinweise zur Online-Anwendung ‚Beteiligungsportal‘“, die unter <https://www.sachsen.de/datenschutz.html> abgerufen werden können.

Bekanntmachung

des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Veröffentlichung im Internet und Auslegung des Entwurfs der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Burghammer zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“

Vom 16. Juni 2020

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien führt im Verfahren zur „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Burghammer zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) durch.

Das Planverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss vom 22. Juni 2017 förmlich eingeleitet (SächsABl. AAz. S. A 474). Am 6. Dezember 2019 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien mit Beschluss 798 den Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen freigegeben. Die mit der Bekanntmachung vom 4. Februar 2020 (SächsABl. AAz. S. A 165) begonnene Beteiligung nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) wurde mit der Bekanntmachung vom 7. April 2020 (SächsABl. AAz. S. A 316) aufgehoben.

Das Plangebiet umfasst Teile der Gemeinde Spreetal im Landkreis Bautzen.

Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan ist ein Raumordnungsplan gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 4 des Landesplanungsgesetzes. Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan enthält insbesondere Grundsätze und Ziele zu den Grundzügen der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung und der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Rekultivierung des Plangebiets. Die oben genannte Teilfortschreibung regelt durch die Einführung einer Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans die Zuständigkeiten für zeichnerische Festlegungen zur Raumnutzung zwischen Sanierungsrahmenplan und Regionalplan neu.

Im Rahmen einer Vorprüfung nach § 8 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes wurde festgestellt, dass mit der Teilfortschreibung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, so dass von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes abgesehen wird.

Das Planverfahren wird entsprechend der Option im § 27 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes (nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes in der neuen Fassung vom 20. Juli 2017) weitergeführt.

Nach den oben genannten Vorschriften wird der Entwurf der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Burghammer zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ mit seiner Begründung veröffentlicht. Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien nutzt für die Beteiligung entsprechend § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes die Veröffentlichung im Internet. Der Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und seine Begründung sind vom

3. Juli 2020 bis 2. Oktober 2020

im Beteiligungsportal des Freistaats Sachsen (<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/rpv-oberlausitz-niederschlesien/startseite>) sowie auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes (<https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de>) eingestellt.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Absatz 2 des Planungssicherstellungsgesetzes liegen der Planentwurf und seine Begründung zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann vom 3. Juli bis 2. Oktober 2020 in den folgenden Einrichtungen aus:

Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden (bitte an der Pforte melden)

Sprechzeiten:
Montag bis Donnerstag 9:00–11:30 Uhr,
13:00–15:00 Uhr
Freitag 9:00–11:30 Uhr

Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz, Bürgeramt, Zimmer E41, Macherstraße 55, 01917 Kamenz

Sprechzeiten:
Montag, Mittwoch und Freitag 8:30–13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8:30–18:00 Uhr

Landratsamt Görlitz, Bürgerbüro, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

Sprechzeiten:
Montag, Mittwoch und Freitag 8:30–13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8:30–12:00 Uhr,
13:30–18:00 Uhr

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien, Verbandsverwaltung, Löbauer Straße 63, Raum 118, 02625 Bautzen

Sprechzeiten:
Montag bis Donnerstag 8:30–12:00 Uhr,
13:30–15:30 Uhr
Freitag 8:30–12:00 Uhr

Stellungnahmen zum Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und zu seiner Begründung können von jedermann bis zum

2. Oktober 2020

abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes).

Bereits eingegangene Stellungnahmen werden berücksichtigt und müssen nicht wiederholt werden.

Stellungnahmen sind an folgende Anschrift zu richten:

**Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien
Löbauer Straße 63
02625 Bautzen**

oder per E-Mail zu senden an

info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

Für die Abgabe von Stellungnahmen kann nach vorheriger Registrierung auch das oben genannte Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen genutzt werden.

Anregungen, die auf dem Postweg oder per E-Mail übersandt werden, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Adresse des Verfassers enthalten. Die Hinweise, Anregungen und Bedenken sollten eine konkrete Bezugnahme auf das jeweilige Plankapitel beziehungsweise die jeweilige textliche oder zeichnerische Festlegung enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien keinen Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente eröffnet hat.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen werden personenbezogene Daten (zum Beispiel Name und Anschrift), die allein zum Zweck der Durchführung des Verfahrens notwendig und erforderlich sind, erhoben. Die Rechtsgrundlage der Datenerhebung bilden die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) vom 23. Mai 2018, Artikel 6 Absatz 1 lit. e und § 9 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 des Landesplanungsgesetzes. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/impressum/datenschutzerklaerung.html>.

Wenn Sie das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen nutzen möchten, beachten Sie hierzu bitte die „Zusätzlichen Datenschutzhinweise zur Online-Anwendung ‚Beteiligungsportal‘“, die unter <https://www.sachsen.de/datenschutz.html> abgerufen werden können.

Bautzen, den 16. Juni 2020

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Bernd Lange
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Veröffentlichung im Internet und Auslegung des Entwurfs der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Heide (sächsischer Teil) zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“

Vom 16. Juni 2020

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien führt im Verfahren zur „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Heide (sächsischer Teil) zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden, ist in Verbindung mit § 3 des Planungssicherungsgesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) durch.

Das Planverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss vom 22. Juni 2017 förmlich eingeleitet (SächsABI. AAz. S. A 474). Am 6. Dezember 2019 hat die Versammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien mit Beschluss 800 den Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen freigegeben. Die mit der Bekanntmachung vom 4. Februar 2020 (SächsABI. AAz. S. A 167) begonnene Beteiligung nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) wurde mit der Bekanntmachung vom 7. April 2020 (SächsABI. AAz. S. A 317) aufgehoben.

Das Plangebiet umfasst Teile der Gemeinde Elsterheide mit dem Ortsteil Tätzschwitz sowie der Städte Hoyerswerda mit dem Ortsteil Schwarzkollm, Lauta und Bernsdorf mit dem Ortsteil Wiednitz im Landkreis Bautzen.

Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan ist ein Raumordnungsplan gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 4 des Landesplanungsgesetzes. Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan enthält insbesondere Grundsätze und Ziele zu den Grundzügen der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung und der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Rekultivierung des Plangebiets. Die oben genannte Teilfortschreibung regelt durch die Einführung einer Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans die Zuständigkeiten für zeichnerische Festlegungen zur Raumnutzung zwischen Sanierungsrahmenplan und Regionalplan neu.

Im Rahmen einer Vorprüfung nach § 8 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes wurde festgestellt, dass mit der Teilfortschreibung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, so dass von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes abgesehen wird.

Das Planverfahren wird entsprechend der Option im § 27 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes (nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes in der neuen Fassung vom 20. Juli 2017) weitergeführt.

Nach den oben genannten Vorschriften wird der Entwurf der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Heide (sächsischer Teil) zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ mit seiner Begründung veröffentlicht. Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien nutzt für die Beteiligung entsprechend § 3 Absatz 1 des Planungssicherungsgesetzes die Veröffentlichung im Internet. Der Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und seine Begründung sind vom

3. Juli 2020 bis 2. Oktober 2020

im Beteiligungsportal des Freistaats Sachsen (<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/rpv-oberlausitz-niederschlesien/startseite>) sowie auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes (<https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de>) eingestellt.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Absatz 2 des Planungssicherungsgesetzes liegen der Planentwurf und seine Begründung zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann vom 3. Juli bis 2. Oktober 2020 in den folgenden Einrichtungen aus:

Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden (bitte an der Pforte melden)

Sprechzeiten:
Montag bis Donnerstag 9:00–11:30 Uhr,
13:00–15:00 Uhr
Freitag 9:00–11:30 Uhr

Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz, Bürgeramt, Zimmer E41, Macherstraße 55, 01917 Kamenz

Sprechzeiten:
Montag, Mittwoch und Freitag 8:30–13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8:30–18:00 Uhr

Landratsamt Görlitz, Bürgerbüro, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

Sprechzeiten:
Montag, Mittwoch und Freitag 8:30–13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8:30–12:00 Uhr,
13:30–18:00 Uhr

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien, Verbandsverwaltung, Löbauer Straße 63, Raum 118, 02625 Bautzen

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag	8:30 – 12:00 Uhr, 13:30 – 15:30 Uhr
Freitag	8:30 – 12:00 Uhr

Stellungnahmen zum Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und zu seiner Begründung können von jedem Mann bis zum

2. Oktober 2020

abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes).

Bereits eingegangene Stellungnahmen werden berücksichtigt und müssen nicht wiederholt werden.

Stellungnahmen sind an folgende Anschrift zu richten:

**Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien
Löbauer Straße 63
02625 Bautzen**

oder per E-Mail zu senden an

info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

Bautzen, den 16. Juni 2020

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Bernd Lange
Verbandsvorsitzender

Für die Abgabe von Stellungnahmen kann nach vorheriger Registrierung auch das oben genannte Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen genutzt werden.

Anregungen, die auf dem Postweg oder per E-Mail übersandt werden, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Adresse des Verfassers enthalten. Die Hinweise, Anregungen und Bedenken sollten eine konkrete Bezugnahme auf das jeweilige Plankapitel beziehungsweise die jeweilige textliche oder zeichnerische Festlegung enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien keinen Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente eröffnet hat.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen werden personenbezogene Daten (zum Beispiel Name und Anschrift), die allein zum Zweck der Durchführung des Verfahrens notwendig und erforderlich sind, erhoben. Die Rechtsgrundlage der Datenerhebung bilden die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) vom 23. Mai 2018, Artikel 6 Absatz 1 lit. e und § 9 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 des Landesplanungsgesetzes. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/impressum/datenschutzerklaerung.html>.

Wenn Sie das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen nutzen möchten, beachten Sie hierzu bitte die „Zusätzlichen Datenschutzhinweise zur Online-Anwendung ‚Beteiligungsportal‘“, die unter <https://www.sachsen.de/datenschutz.html> abgerufen werden können.

Bekanntmachung

des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien

über die Veröffentlichung im Internet und Auslegung des Entwurfs der

„Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan

für den stillgelegten Tagebau Laubusch/Kortitzmühle

zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen

des Sanierungsrahmenplans“

Vom 16. Juni 2020

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien führt im Verfahren zur „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Laubusch/Kortitzmühle zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden, ist in Verbindung mit § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) durch.

Das Planverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss vom 22. Juni 2017 förmlich eingeleitet (SächsABl. AAz. S. A 474). Am 6. Dezember 2019 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien mit Beschluss 802 den Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen freigegeben. Die mit der Bekanntmachung vom 4. Februar 2020 (SächsABl. AAz. S. A 169) begonnene Beteiligung nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) wurde mit der Bekanntmachung vom 7. April 2020 (SächsABl. AAz. S. A 318) aufgehoben.

Das Plangebiet umfasst Teile der Gemeinde Elsterheide mit den Ortsteilen Tätzschwitz, Geierswalde, Nardt, Neuwiese-Bergen, der Stadt Lauta mit dem Ortsteil Laubusch und der Stadt Hoyerswerda mit dem Ortsteil Schwarzkollm im Landkreis Bautzen.

Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan ist ein Raumordnungsplan gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 4 des Landesplanungsgesetzes. Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan enthält insbesondere Grundsätze und Ziele zu den Grundzügen der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung und der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Rekultivierung des Plangebiets. Die oben genannte Teilfortschreibung regelt durch die Einführung einer Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans die Zuständigkeiten für zeichnerische Festlegungen zur Raumnutzung zwischen Sanierungsrahmenplan und Regionalplan neu.

Im Rahmen einer Vorprüfung nach § 8 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes wurde festgestellt, dass mit der Teilfortschreibung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, so dass von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes abgesehen wird.

Das Planverfahren wird entsprechend der Option im § 27 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes (nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes in der neuen Fassung vom 20. Juli 2017) weitergeführt.

Nach den oben genannten Vorschriften wird der Entwurf der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Laubusch/Kortitzmühle zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ mit seiner Begründung veröffentlicht. Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien nutzt für die Beteiligung entsprechend § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes die Veröffentlichung im Internet. Der Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und seine Begründung sind vom

3. Juli 2020 bis 2. Oktober 2020

im Beteiligungsportal des Freistaats Sachsen (<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/rpv-oberlausitz-niederschlesien/startseite>) sowie auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes (<https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de>) eingestellt.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Absatz 2 des Planungssicherstellungsgesetzes liegen der Planentwurf und seine Begründung zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann vom 3. Juli bis 2. Oktober 2020 in den folgenden Einrichtungen aus:

Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden (bitte an der Pforte melden)

Sprechzeiten:
Montag bis Donnerstag 9:00–11:30 Uhr,
13:00–15:00 Uhr
Freitag 9:00–11:30 Uhr

Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz, Bürgeramt, Zimmer E41, Macherstraße 55, 01917 Kamenz

Sprechzeiten:
Montag, Mittwoch und Freitag 8:30–13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8:30–18:00 Uhr

Landratsamt Görlitz, Bürgerbüro, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

Sprechzeiten:
Montag, Mittwoch und Freitag 8:30–13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8:30–12:00 Uhr,
13:30–18:00 Uhr

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien, Verbandsverwaltung, Löbauer Straße 63, Raum 118, 02625 Bautzen

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag	8:30 – 12:00 Uhr, 13:30 – 15:30 Uhr
Freitag	8:30 – 12:00 Uhr

Stellungnahmen zum Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und zu seiner Begründung können von jedem Mann bis zum

2. Oktober 2020

abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes).

Bereits eingegangene Stellungnahmen werden berücksichtigt und müssen nicht wiederholt werden.

Stellungnahmen sind an folgende Anschrift zu richten:

**Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien
Löbauer Straße 63
02625 Bautzen**

oder per E-Mail zu senden an

info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

Bautzen, den 16. Juni 2020

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Bernd Lange
Verbandsvorsitzender

Für die Abgabe von Stellungnahmen kann nach vorheriger Registrierung auch das oben genannte Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen genutzt werden.

Anregungen, die auf dem Postweg oder per E-Mail übersandt werden, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Adresse des Verfassers enthalten. Die Hinweise, Anregungen und Bedenken sollten eine konkrete Bezugnahme auf das jeweilige Plankapitel beziehungsweise die jeweilige textliche oder zeichnerische Festlegung enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien keinen Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente eröffnet hat.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen werden personenbezogene Daten (zum Beispiel Name und Anschrift), die allein zum Zweck der Durchführung des Verfahrens notwendig und erforderlich sind, erhoben. Die Rechtsgrundlage der Datenerhebung bilden die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) vom 23. Mai 2018, Artikel 6 Absatz 1 lit. e und § 9 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 des Landesplanungsgesetzes. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/impressum/datenschutzerklaerung.html>.

Wenn Sie das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen nutzen möchten, beachten Sie hierzu bitte die „Zusätzlichen Datenschutzhinweise zur Online-Anwendung ‚Beteiligungsportal‘“, die unter <https://www.sachsen.de/datenschutz.html> abgerufen werden können.

Bekanntmachung

des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien

über die Veröffentlichung im Internet und Auslegung des Entwurfs der

„Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan

für den stillgelegten Tagebau Lohsa (Teil 2)

zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen

des Sanierungsrahmenplans“

Vom 16. Juni 2020

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien führt im Verfahren zur „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Lohsa (Teil 2) zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden, ist in Verbindung mit § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) durch.

Das Planverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss vom 22. Juni 2017 förmlich eingeleitet (SächsABI. AAz. S. A 474). Am 6. Dezember 2019 hat die Versammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien mit Beschluss 804 den Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen freigegeben. Die mit der Bekanntmachung vom 4. Februar 2020 (SächsABI. AAz. S. A 171) begonnene Beteiligung nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) wurde mit der Bekanntmachung vom 7. April 2020 (SächsABI. AAz. S. A 319) aufgehoben.

Das Plangebiet umfasst Teile der Stadt Hoyerswerda und der Gemeinden Lohsa und Spreetal im Landkreis Bautzen sowie Teile der Gemeinde Boxberg/O.L. im Landkreis Görlitz.

Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan ist ein Raumordnungsplan gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 4 des Landesplanungsgesetzes. Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan enthält insbesondere Grundsätze und Ziele zu den Grundzügen der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung und der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Rekultivierung des Plangebiets. Die oben genannte Teilfortschreibung regelt durch die Einführung einer Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans die Zuständigkeiten für zeichnerische Festlegungen zur Raumnutzung zwischen Sanierungsrahmenplan und Regionalplan neu.

Im Rahmen einer Vorprüfung nach § 8 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes wurde festgestellt, dass mit der Teilfortschreibung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, so dass von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes abgesehen wird.

Das Planverfahren wird entsprechend der Option im § 27 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes (nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes in der neuen Fassung vom 20. Juli 2017) weitergeführt.

Nach den oben genannten Vorschriften wird der Entwurf der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Lohsa (Teil 2) zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ mit seiner Begründung veröffentlicht. Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien nutzt für die Beteiligung entsprechend § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes die Veröffentlichung im Internet. Der Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und seine Begründung sind vom

3. Juli 2020 bis 2. Oktober 2020

im Beteiligungsportal des Freistaats Sachsen (<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/rpv-oberlausitz-niederschlesien/startseite>) sowie auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes (<https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de>) eingestellt.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Absatz 2 des Planungssicherstellungsgesetzes liegen der Planentwurf und seine Begründung zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann vom 3. Juli bis 2. Oktober 2020 in den folgenden Einrichtungen aus:

Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden (bitte an der Pforte melden)

Sprechzeiten:
Montag bis Donnerstag 9:00–11:30 Uhr,
13:00–15:00 Uhr
Freitag 9:00–11:30 Uhr

Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz, Bürgeramt, Zimmer E41, Macherstraße 55, 01917 Kamenz

Sprechzeiten:
Montag, Mittwoch und Freitag 8:30–13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8:30–18:00 Uhr

Landratsamt Görlitz, Bürgerbüro, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

Sprechzeiten:
Montag, Mittwoch und Freitag 8:30–13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8:30–12:00 Uhr,
13:30–18:00 Uhr

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien, Verbandsverwaltung, Löbauer Straße 63, Raum 118, 02625 Bautzen

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag 8:30 – 12:00 Uhr,
13:30 – 15:30 Uhr
Freitag 8:30 – 12:00 Uhr

Stellungnahmen zum Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und zu seiner Begründung können von jedem Mann bis zum

2. Oktober 2020

abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes).

Bereits eingegangene Stellungnahmen werden berücksichtigt und müssen nicht wiederholt werden.

Stellungnahmen sind an folgende Anschrift zu richten:

**Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien
Löbauer Straße 63
02625 Bautzen**

oder per E-Mail zu senden an

info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

Bautzen, den 16. Juni 2020

Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien
Bernd Lange
Verbandsvorsitzender

Für die Abgabe von Stellungnahmen kann nach vorheriger Registrierung auch das oben genannte Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen genutzt werden.

Anregungen, die auf dem Postweg oder per E-Mail übersandt werden, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Adresse des Verfassers enthalten. Die Hinweise, Anregungen und Bedenken sollten eine konkrete Bezugnahme auf das jeweilige Plankapitel beziehungsweise die jeweilige textliche oder zeichnerische Festlegung enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien keinen Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente eröffnet hat.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen werden personenbezogene Daten (zum Beispiel Name und Anschrift), die allein zum Zweck der Durchführung des Verfahrens notwendig und erforderlich sind, erhoben. Die Rechtsgrundlage der Datenerhebung bilden die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) vom 23. Mai 2018, Artikel 6 Absatz 1 lit. e und § 9 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 des Landesplanungsgesetzes. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/impressum/datenschutzerklaerung.html>.

Wenn Sie das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen nutzen möchten, beachten Sie hierzu bitte die „Zusätzlichen Datenschutzhinweise zur Online-Anwendung ‚Beteiligungsportal‘“, die unter <https://www.sachsen.de/datenschutz.html> abgerufen werden können.

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Veröffentlichung im Internet und Auslegung des Entwurfs der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Scheibe zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“

Vom 16. Juni 2020

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien führt im Verfahren zur „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Scheibe zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 des Planungssicherungsgesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) durch.

Das Planverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss vom 22. Juni 2017 förmlich eingeleitet (SächsABl. AAz. S. A 474). Am 6. Dezember 2019 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien mit Beschluss 806 den Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen freigegeben. Die mit der Bekanntmachung vom 4. Februar 2020 (SächsABl. AAz. S. A 173) begonnene Beteiligung nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) wurde mit der Bekanntmachung vom 7. April 2020 (SächsABl. AAz. S. A 320) aufgehoben.

Das Plangebiet umfasst Teile der Städte Hoyerswerda und Wittichenau sowie der Gemeinden Lohsa und Spreetal im Landkreis Bautzen.

Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan ist ein Raumordnungsplan gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 4 des Landesplanungsgesetzes. Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan enthält insbesondere Grundsätze und Ziele zu den Grundzügen der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung und der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Rekultivierung des Plangebiets. Die oben genannte Teilfortschreibung regelt durch die Einführung einer Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans die Zuständigkeiten für zeichnerische Festlegungen zur Raumnutzung zwischen Sanierungsrahmenplan und Regionalplan neu.

Im Rahmen einer Vorprüfung nach § 8 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes wurde festgestellt, dass mit der Teilfortschreibung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, so dass von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes abgesehen wird.

Das Planverfahren wird entsprechend der Option im § 27 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes (nach den

Vorschriften des Raumordnungsgesetzes in der neuen Fassung vom 20. Juli 2017) weitergeführt.

Nach den oben genannten Vorschriften wird der Entwurf der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Scheibe zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ mit seiner Begründung veröffentlicht. Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien nutzt für die Beteiligung entsprechend § 3 Absatz 1 des Planungssicherungsgesetzes die Veröffentlichung im Internet. Der Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und seine Begründung sind vom

3. Juli 2020 bis 2. Oktober 2020

im Beteiligungsportal des Freistaats Sachsen (<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/rpv-oberlausitz-niederschlesien/startseite>) sowie auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes (<https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de>) eingestellt.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Absatz 2 des Planungssicherungsgesetzes liegen der Planentwurf und seine Begründung zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann vom 3. Juli bis 2. Oktober 2020 in den folgenden Einrichtungen aus:

Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden (bitte an der Pforte melden)

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag	9:00–11:30 Uhr, 13:00–15:00 Uhr
Freitag	9:00–11:30 Uhr

Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz, Bürgeramt, Zimmer E41, Macherstraße 55, 01917 Kamenz

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag	8:30–13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8:30–18:00 Uhr

Landratsamt Görlitz, Bürgerbüro, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag	8:30–13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8:30–12:00 Uhr, 13:30–18:00 Uhr

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien, Verbandsverwaltung, Löbauer Straße 63, Raum 118, 02625 Bautzen

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag	8:30–12:00 Uhr, 13:30–15:30 Uhr
Freitag	8:30–12:00 Uhr

Stellungnahmen zum Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und zu seiner Begründung können von jedermann bis zum

2. Oktober 2020

abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes).

Bereits eingegangene Stellungnahmen werden berücksichtigt und müssen nicht wiederholt werden.

Stellungnahmen sind an folgende Anschrift zu richten:

**Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien
Löbauer Straße 63
02625 Bautzen**

oder per E-Mail zu senden an

info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

Für die Abgabe von Stellungnahmen kann nach vorheriger Registrierung auch das oben genannte Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen genutzt werden.

Anregungen, die auf dem Postweg oder per E-Mail übersandt werden, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Adresse des Verfassers enthalten. Die Hinweise, Anregungen und Bedenken sollten eine konkrete Bezugnahme auf das jeweilige Plankapitel beziehungsweise die jeweilige textliche oder zeichnerische Festlegung enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien keinen Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente eröffnet hat.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen werden personenbezogene Daten (zum Beispiel Name und Anschrift), die allein zum Zweck der Durchführung des Verfahrens notwendig und erforderlich sind, erhoben. Die Rechtsgrundlage der Datenerhebung bilden die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) vom 23. Mai 2018, Artikel 6 Absatz 1 lit. e und § 9 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 des Landesplanungsgesetzes. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/impressum/datenschutzerklaerung.html>.

Wenn Sie das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen nutzen möchten, beachten Sie hierzu bitte die „Zusätzlichen Datenschutzhinweise zur Online-Anwendung ‚Beteiligungsportal‘“, die unter <https://www.sachsen.de/datenschutz.html> abgerufen werden können.

Bautzen, den 16. Juni 2020

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Bernd Lange
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Veröffentlichung im Internet und Auslegung des Entwurfs der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für die stillgelegten Tagebaue Skado und Koschen zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“

Vom 16. Juni 2020

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien führt im Verfahren zur „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für die stillgelegten Tagebaue Skado und Koschen zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden in Verbindung mit § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) durch.

Das Planverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss vom 22. Juni 2017 förmlich eingeleitet (AAz. S. A 474). Am 6. Dezember 2019 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien mit Beschluss 808 den Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen freigegeben. Die mit der Bekanntmachung vom 4. Februar 2020 (AAz. S. A 175) begonnene Beteiligung nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) wurde mit der Bekanntmachung vom 7. April 2020 (SächsABl. AAz. S. A 321) aufgehoben.

Das Plangebiet umfasst Teile der Gemeinde Elsterheide mit den Ortsteilen Geierswalde, Klein Partwitz und Tätzschwitz im Landkreis Bautzen.

Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan ist ein Raumordnungsplan gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 4 des Landesplanungsgesetzes. Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan enthält insbesondere Grundsätze und Ziele zu den Grundzügen der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung und der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Rekultivierung des Plangebiets. Die oben genannte Teilfortschreibung regelt durch die Einführung einer Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans die Zuständigkeiten für zeichnerische Festlegungen zur Raumnutzung zwischen Sanierungsrahmenplan und Regionalplan neu.

Im Rahmen einer Vorprüfung nach § 8 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes wurde festgestellt, dass mit der Teilfortschreibung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, so dass von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes abgesehen wird.

Das Planverfahren wird entsprechend der Option im § 27 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes (nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes in der neuen Fassung vom 20. Juli 2017) weitergeführt.

Nach den oben genannten Vorschriften wird der Entwurf der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für die stillgelegten Tagebaue Skado und Koschen zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ mit seiner Begründung veröffentlicht. Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien nutzt für die Beteiligung entsprechend § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes die Veröffentlichung im Internet. Der Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und seine Begründung sind vom

3. Juli 2020 bis 2. Oktober 2020

im Beteiligungsportal des Freistaats Sachsen (<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/rpv-oberlausitz-niederschlesien/startseite>) sowie auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes (<https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de>) eingestellt.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Absatz 2 des Planungssicherstellungsgesetzes liegen der Planentwurf und seine Begründung zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann vom 3. Juli bis 2. Oktober 2020 in den folgenden Einrichtungen aus:

Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden (bitte an der Pforte melden)

Sprechzeiten:
Montag bis Donnerstag 9:00–11:30 Uhr,
13:00–15:00 Uhr
Freitag 9:00–11:30 Uhr

Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz, Bürgeramt, Zimmer E41, Macherstraße 55, 01917 Kamenz

Sprechzeiten:
Montag, Mittwoch und Freitag 8:30–13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8:30–18:00 Uhr

Landratsamt Görlitz, Bürgerbüro, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

Sprechzeiten:
Montag, Mittwoch und Freitag 8:30–13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8:30–12:00 Uhr,
13:30–18:00 Uhr

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien, Verbandsverwaltung, Löbauer Straße 63, Raum 118, 02625 Bautzen

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag	8:30 – 12:00 Uhr, 13:30 – 15:30 Uhr
Freitag	8:30 – 12:00 Uhr

Stellungnahmen zum Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und zu seiner Begründung können von jedem Mann bis zum

2. Oktober 2020

abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes).

Bereits eingegangene Stellungnahmen werden berücksichtigt und müssen nicht wiederholt werden.

Stellungnahmen sind an folgende Anschrift zu richten:

**Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien
Löbauer Straße 63
02625 Bautzen**

oder per E-Mail zu senden an

info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

Bautzen, den 16. Juni 2020

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Bernd Lange
Verbandsvorsitzender

Für die Abgabe von Stellungnahmen kann nach vorheriger Registrierung auch das oben genannte Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen genutzt werden.

Anregungen, die auf dem Postweg oder per E-Mail übersandt werden, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Adresse des Verfassers enthalten. Die Hinweise, Anregungen und Bedenken sollten eine konkrete Bezugnahme auf das jeweilige Plankapitel beziehungsweise die jeweilige textliche oder zeichnerische Festlegung enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien keinen Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente eröffnet hat.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen werden personenbezogene Daten (zum Beispiel Name und Anschrift), die allein zum Zweck der Durchführung des Verfahrens notwendig und erforderlich sind, erhoben. Die Rechtsgrundlage der Datenerhebung bilden die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) vom 23. Mai 2018, Artikel 6 Absatz 1 lit. e und § 9 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 des Landesplanungsgesetzes. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/impressum/datenschutzerklaerung.html>.

Wenn Sie das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen nutzen möchten, beachten Sie hierzu bitte die „Zusätzlichen Datenschutzhinweise zur Online-Anwendung ‚Beteiligungsportal‘“, die unter <https://www.sachsen.de/datenschutz.html> abgerufen werden können.

Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien
über die Veröffentlichung im Internet und Auslegung des Entwurfs der
„Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan
für den stillgelegten Tagebau Spreetal
zur Änderung der Grenze des Sanierungsgebiets
und zur Festlegung der Grenze des Bereichs
mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“

Vom 16. Juni 2020

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien führt im Verfahren zur „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Spreetal zur Änderung der Grenze des Sanierungsgebiets und zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden in Verbindung mit § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) durch.

Das Planverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss vom 22. Juni 2017 förmlich eingeleitet (SächsABI. AAz. S. A 474). Am 6. Dezember 2019 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien mit Beschluss 810 den Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen freigegeben. Die mit der Bekanntmachung vom 4. Februar 2020 (SächsABI. AAz. S. A 177) begonnene Beteiligung nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) wurde mit der Bekanntmachung vom 7. April 2020 (SächsABI. AAz. S. A 322) aufgehoben.

Das Plangebiet umfasst Teile der Gemeinde Spreetal mit den Ortsteilen Burg, Burghammer, Burgneudorf, Spreewitz, Spreetal, der Gemeinde Elsterheide mit den Ortsteilen Bluno, Geierswalde, Klein Partwitz, Nardt, Neuwiese-Bergen, Sabrodt, Seidewinkel sowie der Stadt Hoyerswerda im Landkreis Bautzen.

Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan ist ein Raumordnungsplan gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 4 des Landesplanungsgesetzes. Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan enthält insbesondere Grundsätze und Ziele zu den Grundzügen der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung und der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Rekultivierung des Plangebiets. Die oben genannte Teilfortschreibung regelt durch die Einführung einer Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans die Zuständigkeiten für zeichnerische Festlegungen zur Raumnutzung zwischen Sanierungsrahmenplan und Regionalplan neu. Darüber hinaus wird mit der Teilfortschreibung eine Änderung der Grenze des Plangebiets im Bereich der Ortslage Bluno vorgenommen.

Im Rahmen einer Vorprüfung nach § 8 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes wurde festgestellt, dass mit der Teilfortschreibung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, so dass von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes abgesehen wird.

Das Planverfahren wird entsprechend der Option im § 27 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes (nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes in der neuen Fassung vom 20. Juli 2017) weitergeführt.

Nach den oben genannten Vorschriften wird der Entwurf der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Spreetal zur Änderung der Grenze des Sanierungsgebiets und zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ mit seiner Begründung veröffentlicht. Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien nutzt für die Beteiligung entsprechend § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes die Veröffentlichung im Internet. Der Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und seine Begründung sind vom

3. Juli 2020 bis 2. Oktober 2020

im Beteiligungsportal des Freistaats Sachsen (<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/rpv-oberlausitz-niederschlesien/startseite>) sowie auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes (<https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de>) eingestellt.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Absatz 2 des Planungssicherstellungsgesetzes liegen der Planentwurf und seine Begründung zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann vom 3. Juli bis 2. Oktober 2020 in den folgenden Einrichtungen aus:

Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden (bitte an der Pforte melden)

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag	9:00–11:30 Uhr, 13:00–15:00 Uhr
Freitag	9:00–11:30 Uhr

Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz, Bürgeramt, Zimmer E41, Macherstraße 55, 01917 Kamenz

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag	8:30–13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8:30–18:00 Uhr

Landratsamt Görlitz, Bürgerbüro, Bahnhofstraße 24,
02826 Görlitz

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 8:30 – 13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8:30 – 12:00 Uhr,
13:30 – 18:00 Uhr

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien, Verbandsverwaltung, Löbauer Straße 63,
Raum 118, 02625 Bautzen

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag 8:30 – 12:00 Uhr,
13:30 – 15:30 Uhr
Freitag 8:30 – 12:00 Uhr

Stellungnahmen zum Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und zu seiner Begründung können von jedem Mann bis zum

2. Oktober 2020

abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes).

Bereits eingegangene Stellungnahmen werden berücksichtigt und müssen nicht wiederholt werden.

Stellungnahmen sind an folgende Anschrift zu richten:

**Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien
Löbauer Straße 63
02625 Bautzen**

Bautzen, den 16. Juni 2020

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Bernd Lange
Verbandsvorsitzender

oder per E-Mail zu senden an

info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

Für die Abgabe von Stellungnahmen kann nach vorheriger Registrierung auch das oben genannte Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen genutzt werden.

Anregungen, die auf dem Postweg oder per E-Mail übersandt werden, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Adresse des Verfassers enthalten. Die Hinweise, Anregungen und Bedenken sollten eine konkrete Bezugnahme auf das jeweilige Plankapitel beziehungsweise die jeweilige textliche oder zeichnerische Festlegung enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien keinen Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente eröffnet hat.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen werden personenbezogene Daten (zum Beispiel Name und Anschrift), die allein zum Zweck der Durchführung des Verfahrens notwendig und erforderlich sind, erhoben. Die Rechtsgrundlage der Datenerhebung bilden die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) vom 23. Mai 2018, Artikel 6 Absatz 1 lit. e und § 9 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 des Landesplanungsgesetzes. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/impresum/datenschutzerklaerung.html>.

Wenn Sie das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen nutzen möchten, beachten Sie hierzu bitte die „Zusätzlichen Datenschutzhinweise zur Online-Anwendung ‚Beteiligungsportal‘“, die unter <https://www.sachsen.de/datenschutz.html> abgerufen werden können.

Bekanntmachung

des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien

über die Veröffentlichung im Internet und Auslegung des Entwurfs der

„Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan

für den stillgelegten Tagebau Trebendorfer Felder

zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen

des Sanierungsrahmenplans“

Vom 16. Juni 2020

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien führt im Verfahren zur „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Trebendorfer Felder zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden, in Verbindung mit § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) durch.

Das Planverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss vom 22. Juni 2017 förmlich eingeleitet (SächsABl. AAz. S. A 474). Am 6. Dezember 2019 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien mit Beschluss 812 den Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen freigegeben. Die mit der Bekanntmachung vom 4. Februar 2020 (SächsABl. AAz. S. A 181) begonnene Beteiligung nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) wurde mit der Bekanntmachung vom 7. April 2020 (SächsABl. AAz. S. A 323) aufgehoben.

Das Plangebiet umfasst Teile der Stadt Weißwasser/O.L. sowie der Gemeinden Schleife, Trebendorf und Groß Düben mit dem Ortsteil Halbendorf im Landkreis Görlitz.

Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan ist ein Raumordnungsplan gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 4 des Landesplanungsgesetzes. Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan enthält insbesondere Grundsätze und Ziele zu den Grundzügen der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung und der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Rekultivierung des Plangebiets. Die oben genannte Teilfortschreibung regelt durch die Einführung einer Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans die Zuständigkeiten für zeichnerische Festlegungen zur Raumnutzung zwischen Sanierungsrahmenplan und Regionalplan neu.

Im Rahmen einer Vorprüfung nach § 8 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes wurde festgestellt, dass mit der Teilfortschreibung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, so dass von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes abgesehen wird.

Das Planverfahren wird entsprechend der Option im § 27 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes (nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes in der neuen Fassung vom 20. Juli 2017) weitergeführt.

Nach den oben genannten Vorschriften wird der Entwurf der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Trebendorfer Felder zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ mit seiner Begründung veröffentlicht. Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien nutzt für die Beteiligung entsprechend § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes die Veröffentlichung im Internet. Der Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und seine Begründung sind vom

3. Juli 2020 bis 2. Oktober 2020

im Beteiligungsportal des Freistaats Sachsen (<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/rpv-oberlausitz-niederschlesien/startseite>) sowie auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes (<https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de>) eingestellt.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Absatz 2 des Planungssicherstellungsgesetzes liegen der Planentwurf und seine Begründung zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann vom 3. Juli bis 2. Oktober 2020 in den folgenden Einrichtungen aus:

Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden (bitte an der Pforte melden)

Sprechzeiten:
Montag bis Donnerstag 9:00–11:30 Uhr,
13:00–15:00 Uhr
Freitag 9:00–11:30 Uhr

Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz, Bürgeramt, Zimmer E 41, Macherstraße 55, 01917 Kamenz

Sprechzeiten:
Montag, Mittwoch und Freitag 8:30–13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8:30–18:00 Uhr

Landratsamt Görlitz, Bürgerbüro, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

Sprechzeiten:
Montag, Mittwoch und Freitag 8:30–13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8:30–12:00 Uhr,
13:30–18:00 Uhr

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien, Verbandsverwaltung, Löbauer Straße 63, Raum 118, 02625 Bautzen

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag	8:30 – 12:00 Uhr, 13:30 – 15:30 Uhr
Freitag	8:30 – 12:00 Uhr

Stellungnahmen zum Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und zu seiner Begründung können von jedem Mann bis zum

2. Oktober 2020

abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes).

Bereits eingegangene Stellungnahmen werden berücksichtigt und müssen nicht wiederholt werden.

Stellungnahmen sind an folgende Anschrift zu richten:

**Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien
Löbauer Straße 63
02625 Bautzen**

oder per E-Mail zu senden an

info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

Bautzen, den 16. Juni 2020

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Bernd Lange
Verbandsvorsitzender

Für die Abgabe von Stellungnahmen kann nach vorheriger Registrierung auch das oben genannten Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen genutzt werden.

Anregungen, die auf dem Postweg oder per E-Mail übersandt werden, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Adresse des Verfassers enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien keinen Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente eröffnet hat.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen werden personenbezogene Daten (zum Beispiel Name und Anschrift), die allein zum Zweck der Durchführung des Verfahrens notwendig und erforderlich sind, erhoben. Die Rechtsgrundlage der Datenerhebung bilden die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) vom 23. Mai 2018, Artikel 6 Absatz 1 lit. e und § 9 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 des Landesplanungsgesetzes. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/impressum/datenschutzerklaerung.html>.

Wenn Sie das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen nutzen möchten, beachten Sie hierzu bitte die „Zusätzlichen Datenschutzhinweise zur Online-Anwendung ‚Beteiligungsportal‘“, die unter <https://www.sachsen.de/datenschutz.html> abgerufen werden können.

Bekanntmachung

des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien

über die Veröffentlichung im Internet und Auslegung des Entwurfs der

„Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan

für den stillgelegten Tagebau I Werminghoff (Knappenrode)

zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen

des Sanierungsrahmenplans“

Vom 16. Juni 2020

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien führt im Verfahren zur „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau I Werminghoff (Knappenrode) zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden, in Verbindung mit § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) vom 20. Mai 2020 durch.

Das Planverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss vom 22. Juni 2017 förmlich eingeleitet (SächsABl. AAz. S. A 474). Am 6. Dezember 2019 hat die Versammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien mit Beschluss 814 den Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen freigegeben. Die mit der Bekanntmachung vom 4. Februar 2020 (SächsABl. AAz. S. A 179) begonnene Beteiligung nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) wurde mit der Bekanntmachung vom 7. April 2020 (SächsABl. AAz. S. A 324) aufgehoben.

Das Plangebiet umfasst Teile der Stadt Hoyerswerda mit den Ortsteilen Knappenrode und Zeißig, der Stadt Wittichenau sowie der Gemeinden Lohsa mit den Ortsteilen Groß Särchen und Koblenz im Landkreis Bautzen.

Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan ist ein Raumordnungsplan gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 4 des Landesplanungsgesetzes. Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan enthält insbesondere Grundsätze und Ziele zu den Grundzügen der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung und der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Rekultivierung des Plangebiets. Die oben genannte Teilfortschreibung regelt durch die Einführung einer Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans die Zuständigkeiten für zeichnerische Festlegungen zur Raumnutzung zwischen Sanierungsrahmenplan und Regionalplan neu.

Im Rahmen einer Vorprüfung nach § 8 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes wurde festgestellt, dass mit der Teilfortschreibung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, so dass von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes abgesehen wird.

Das Planverfahren wird entsprechend der Option im § 27 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes in der neuen Fassung vom 20. Juli 2017 weitergeführt.

Nach den oben genannten Vorschriften wird der Entwurf der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau I Werminghoff (Knappenrode) zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ mit seiner Begründung veröffentlicht. Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien nutzt für die Beteiligung entsprechend § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes die Veröffentlichung im Internet. Der Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und seine Begründung sind vom

3. Juli 2020 bis 2. Oktober 2020

im Beteiligungsportal des Freistaats Sachsen (<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/rpv-oberlausitz-niederschlesien/startseite>) sowie auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes (<https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de>) eingestellt.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Absatz 2 des Planungssicherstellungsgesetzes liegen der Planentwurf und seine Begründung zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann vom 3. Juli bis 2. Oktober 2020 in den folgenden Einrichtungen aus:

Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden (bitte an der Pforte melden)

Sprechzeiten:
Montag bis Donnerstag 9:00–11:30 Uhr,
13:00–15:00 Uhr
Freitag 9:00–11:30 Uhr

Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz, Bürgeramt, Zimmer E41, Macherstraße 55, 01917 Kamenz

Sprechzeiten:
Montag, Mittwoch und Freitag 8:30–13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8:30–18:00 Uhr

Landratsamt Görlitz, Bürgerbüro, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

Sprechzeiten:
Montag, Mittwoch und Freitag 8:30–13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8:30–12:00 Uhr,
13:30–18:00 Uhr

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien, Verbandsverwaltung, Löbauer Straße 63, Raum 118, 02625 Bautzen

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag	8:30 – 12:00 Uhr, 13:30 – 15:30 Uhr
Freitag	8:30 – 12:00 Uhr

Stellungnahmen zum Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und zu seiner Begründung können von jedem Mann bis zum

2. Oktober 2020

abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes).

Bereits eingegangene Stellungnahmen werden berücksichtigt und müssen nicht wiederholt werden.

Stellungnahmen sind an folgende Anschrift zu richten:

**Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien
Löbauer Straße 63
02625 Bautzen**

oder per E-Mail zu senden an

info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

Bautzen, den 16. Juni 2020

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Bernd Lange
Verbandsvorsitzender

Für die Abgabe von Stellungnahmen kann nach vorheriger Registrierung auch das oben genannte Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen genutzt werden.

Anregungen, die auf dem Postweg oder per E-Mail übersandt werden, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Adresse des Verfassers enthalten. Die Hinweise, Anregungen und Bedenken sollten eine konkrete Bezugnahme auf das jeweilige Plankapitel beziehungsweise die jeweilige textliche oder zeichnerische Festlegung enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien keinen Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente eröffnet hat.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen werden personenbezogene Daten (zum Beispiel Name und Anschrift), die allein zum Zweck der Durchführung des Verfahrens notwendig und erforderlich sind, erhoben. Die Rechtsgrundlage der Datenerhebung bilden die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) vom 23. Mai 2018, Artikel 6 Absatz 1 lit. e und § 9 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 des Landesplanungsgesetzes. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/impressum/datenschutzerklaerung.html>.

Wenn Sie das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen nutzen möchten, beachten Sie hierzu bitte die „Zusätzlichen Datenschutzhinweise zur Online-Anwendung ‚Beteiligungsportal‘“, die unter <https://www.sachsen.de/datenschutz.html> abgerufen werden können.

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die Veröffentlichung im Internet und Auslegung des Entwurfs der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für die stillgelegten Tagebaue im Raum Zeiholz zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“

Vom 16. Juni 2020

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien fhrt im Verfahren zur „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan fr die stillgelegten Tagebaue im Raum Zeiholz zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ die Beteiligung der ffentlichkeit und der Trger ffentlicher Belange nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) gendert worden, in Verbindung mit § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) durch.

Das Planverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss vom 22. Juni 2017 frmlich eingeleitet (SchsABI. AAz. S. A 474). Am 6. Dezember 2019 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien mit Beschluss 816 den Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung zur Beteiligung der ffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen ffentlichen Stellen freigegeben. Die mit der Bekanntmachung vom 4. Februar 2020 (SchsABI. AAz. S. A 183) begonnene Beteiligung nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SchsGVBl. S. 706) wurde mit der Bekanntmachung vom 7. April 2020 (SchsABI. AAz. S. A 325) aufgehoben.

Das Plangebiet umfasst Teile der Stdte Wittichenau und Bernsdorf sowie der Gemeinde Oling im Landkreis Bautzen.

Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan ist ein Raumordnungsplan gem § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 4 des Landesplanungsgesetzes. Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan enthlt insbesondere Grundstze und Ziele zu den Grundzgen der Oberflchengestaltung und Wiedernutzbarmachung und der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Rekultivierung des Plangebiets. Die oben genannte Teilfortschreibung regelt durch die Einfhrung einer Grenze des Bereichs mit Originrausweisungen des Sanierungsrahmenplans die Zustndigkeiten fr zeichnerische Festlegungen zur Raumnutzung zwischen Sanierungsrahmenplan und Regionalplan neu.

Im Rahmen einer Vorprfung nach § 8 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes wurde festgestellt, dass mit der Teilfortschreibung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, so dass von der Durchfhrung einer Umweltprfung im Sinne des § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes abgesehen wird.

Das Planverfahren wird entsprechend der Option im § 27 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes (nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes in der neuen Fassung vom 20. Juli 2017) weitergefhrt.

Nach den oben genannten Vorschriften wird der Entwurf der „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan fr die stillgelegten Tagebaue im Raum Zeiholz zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originrausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ mit seiner Begrndung verffentlicht. Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien nutzt fr die Beteiligung entsprechend § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes die Verffentlichung im Internet. Der Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und seine Begrndung sind vom

3. Juli 2020 bis 2. Oktober 2020

im Beteiligungsportal des Freistaats Sachsen (<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/rpv-oberlausitz-niederschlesien/startseite>) sowie auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes (<https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de>) eingestellt.

Als zustzliches Informationsangebot gem § 3 Absatz 2 des Planungssicherstellungsgesetzes liegen der Planentwurf und seine Begrndung zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann vom 3. Juli bis 2. Oktober 2020 in den folgenden Einrichtungen aus:

Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden (bitte an der Pforte melden)

Sprechzeiten:
Montag bis Donnerstag 9:00–11:30 Uhr,
13:00–15:00 Uhr
Freitag 9:00–11:30 Uhr

Landratsamt Bautzen, Standort Kamenz, Brgeramt, Zimmer E 41, Macherstrae 55, 01917 Kamenz

Sprechzeiten:
Montag, Mittwoch und Freitag 8:30–13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8:30–18:00 Uhr

Landratsamt Grlitz, Brgerbro, Bahnhofstrae 24, 02826 Grlitz

Sprechzeiten:
Montag, Mittwoch und Freitag 8:30–13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8:30–12:00 Uhr,
13:30–18:00 Uhr

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien, Verbandsverwaltung, Löbauer Straße 63, Raum 118, 02625 Bautzen

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag	8:30 – 12:00 Uhr, 13:30 – 15:30 Uhr
Freitag	8:30 – 12:00 Uhr

Stellungnahmen zum Entwurf der oben genannten Teilfortschreibung und zu seiner Begründung können von jedem Mann bis zum

2. Oktober 2020

abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes).

Bereits eingegangene Stellungnahmen werden berücksichtigt und müssen nicht wiederholt werden.

Stellungnahmen sind an folgende Anschrift zu richten:

**Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien
Löbauer Straße 63
02625 Bautzen**

oder per E-Mail zu senden an

info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

Bautzen, den 16. Juni 2020

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Bernd Lange
Verbandsvorsitzender

Für die Abgabe von Stellungnahmen kann nach vorheriger Registrierung auch das oben genannte Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen genutzt werden.

Anregungen, die auf dem Postweg oder per E-Mail übersandt werden, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Adresse des Verfassers enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien keinen Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente eröffnet hat.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen werden personenbezogene Daten (zum Beispiel Name und Anschrift), die allein zum Zweck der Durchführung des Verfahrens notwendig und erforderlich sind, erhoben. Die Rechtsgrundlage der Datenerhebung bilden die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) vom 23. Mai 2018, Artikel 6 Absatz 1 lit. e und § 9 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 des Landesplanungsgesetzes. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/impressum/datenschutzerklaerung.html>.

Wenn Sie das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen nutzen möchten, beachten Sie hierzu bitte die „Zusätzlichen Datenschutzhinweise zur Online-Anwendung ‚Beteiligungsportal‘“, die unter <https://www.sachsen.de/datenschutz.html> abgerufen werden können.

**Bekanntmachung
über die Auflösung des Vereins
Förderverein der Behinderteneinrichtungen
des Klosters „St. Marienstern“ e. V.
(Amtsgericht Bautzen, VR 8271)**

Vom 15. Mai 2020

Als Liquidatoren des eingetragenen Vereins Förderverein der Behinderteneinrichtungen des Klosters „St. Marienstern“ e. V. mit Sitz in Panschwitz-Kuckau machen wir die

Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns schriftlich anzumelden. Postanschrift: Cisinskistraße 35e, 01920 Panschwitz-Kuckau.

Panschwitz-Kuckau, den 15. Mai 2020

Eva Venuß und Karin Zschornack
Liquidatoren

**Bekanntmachung
über die Auflösung des Vereins
DHB-Netzwerk Haushalt Niesky i. L.
(Amtsgericht Dresden, VR 13469)**

Vom 11. Juni 2020

Der Verein DHB-Netzwerk Haushalt Niesky e. V. ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich beim Verein DHB-Netzwerk Haushalt Niesky i. L., c/o Frau Romy Schellenberg, Solweg 12 in 78647 Trossingen zu melden.

Niesky, den 11. Juni 2020

Romy Schellenberg
Liquidatorin

Gerichte

Aufgebotsverfahren

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 UR II 12/20

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer IBAN: DE23 8705 0000 3371 0007 52, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz auf den Namen Christiane Nonnaß, wohnhaft Talanger 21, 09116 Chemnitz, wird der Ausschlie-

ßungsbeschluss vom 11. Juni 2020 öffentlich zugestellt. Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.112 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 12. Juni 2020

Amtsgericht Chemnitz
Pfaff
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 UR II 27/20

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 11. Juni 2020 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Herr Andreas Polster, Wiesenweg 3, 09387 Jahnsdorf/Erzgeb. und Frau Christa Reicher, Wiesenweg 3a, 09387 Jahnsdorf/Erzgeb. haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE33 8709 6214 3693 0180 47, ausgestellt von der Volksbank Chemnitz eG, Innere Klosterstraße 15, 09111 Chemnitz auf den Namen Ilse Marianne Polster, zuletzt wohnhaft Wiesenweg 3, 09387 Jahnsdorf, beantragt. Der Ausstellerin des Sparbuches wird verboten,

an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere Zahlungen zu leisten.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 11. September 2020 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Das Aufgebot wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 12. Juni 2020

Amtsgericht Chemnitz
Fischer
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Döbeln
– Zweigstelle Hainichen –
Aktenzeichen: 4 UR II 1/20**

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 29. Mai 2020 nach Ablauf der Aufgebotsfrist ein Ausschließungsbeschluss folgenden Inhalts ergangen:

Das abhandengekommene oder vernichtete Sparbuch Nummer 3050044666, ausgestellt von der Kreissparkasse Döbeln, Erich-Heckel-Platz 1 in 04720 Döbeln auf den Na-

men des Erblassers Rolf Ehlert, zuletzt wohnhaft Blumenstraße 52, 04720 Döbeln, wird für kraftlos erklärt.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Döbeln, Zweigstelle Hainichen, Friedelstraße 4, 09661 Hainichen. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hainichen, den 29. Mai 2020

Amtsgericht Döbeln, Zweigstelle Hainichen
Schönberger
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Döbeln
– Zweigstelle Hainichen –
Aktenzeichen: 4 UR II 4/20**

Die LFB Gesellschaft für Leasing, Factoring und Betriebsberatung mbH, vertreten durch den Liquidator Heinrich Becker, Im Reh 9, 76337 Waldbronn, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Grundschuldbriefes Nummer 13982987 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Döbeln von Oberanschütz, Blatt 152 in Abteilung III unter Nummer 4 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 200 000,00 DM nebst 15 Prozent Jahreszinsen, vollstreckbar nach § 800 der Zivilprozessordnung, gemäß Bewilligung vom 26. April 1994,

Notar Andreas Preißler, URNr. P 813/1994 beantragt. Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 10. August 2020 seine Rechte schriftlich beim Amtsgericht Döbeln, Zweigstelle Hainichen, Zivilabteilung, Friedelstraße 4 in 09661 Hainichen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird, § 469 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Hainichen, den 2. Juni 2020

Amtsgericht Döbeln, Zweigstelle Hainichen
Schönberger
Rechtspflegerin

Amtsgericht Bautzen
Hamtske sudnistwo Budyšin
Vollstreckungsgericht
Ausschließungsbeschluss
Aktenzeichen: 3 K 24/16

Im Zwangsversteigerungsverfahren

Stadt Bautzen, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen, Gz.: 20.2-914-VS 27523-
04.02.16
– betreibende Gläubigerin –

gegen

1. Johann **Schreier**, Gasse 12, 83703 Gmund a. Tegernsee
– Schuldner –
2. Jan **Meltke**, Quendelsteig 23, 14129 Berlin
– Schuldner –

M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA, Behrenstraße 36,
10117 Berlin, Gz.: Recht Abt. III Nr. 2 (Zwangssicherungshypothek)
– Gläubigerin –

Versteigerungsobjekt:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Bautzen
von Bautzen

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Seidau	40	Gebäude- und Freifläche	Unterm Schloß 23	280	7119

ergeht am **2. Juni 2020** nachfolgende Entscheidung:

Der Berechtigte des im Grundbuch des Amtsgerichts Bautzen von Bautzen, Blatt 7119 in Abteilung III unter Nummer 1 für Johann Schreier eingetragenen Briefgrundschuld wird von der Befriedigung aus dem zugeteilten Betrag ausgeschlossen.

Der Antragsteller des Aufgebotsverfahrens, die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA trägt die Kosten des Aufgebotsverfahrens.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit seiner Rechtskraft wirksam.

Gründe

Die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA, als Rechtsnachfolgerin des Bankhaus Löbbbecke und Co., hat als Gläubiger eines im Range gleich- oder nachstehenden Rechts auf Befriedigung aus dem Grundstück die Ausschließung des unbekanntem Berechtigten von der Befriedigung aus dem auf die Grundschuld Abteilung III Nummer 1 zugeteilten Betrages zur Befriedigung des ihr hilfsweise zukommenden Erlösanteils in Höhe von 1.583,63 Euro nach § 140 des Zivilgesetzbuches beantragt.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Das Aufgebot ist durch Aushang an der Gerichtstafel sowie durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 30. Dezember 2019 und in Sächsisches Amtsblatt vom 16. Januar 2020 bekannt gemacht worden.

Dritte haben Rechte vor dem Erlass des Ausschließungsbeschlusses nicht angemeldet. Der Berechtigte war daher mit seinem Recht auszuschließen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet der Rechtsbehelf der Beschwerde statt. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von **einem Monat** beim Amtsgericht Bautzen, Lessingstraße 7 in 02625 Bautzen einzulegen. Die Frist beginnt einen Monat nach der öffentlichen Zustellung des Beschlusses.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Amtsgerichts eingelegt. Die Erklärung über die Beschwerde kann auch zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts abgegeben werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht innerhalb der Frist eingeht.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung geeignet sein.

Es muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal www.justiz.de/elektronischer_rechtsverkehr/index.php aufgerufen werden.

Benofsky
Rechtspflegerin

Stellenausschreibungen

Im Bauamt der Stadtverwaltung Flöha ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer/eines Gemeindevollzugsbediensteten im Sachgebiet Verkehrs- und Bußgeldbehörde

zunächst befristet für ein Jahr zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehören insbesondere:

- Streifendienst im Stadtgebiet Flöha einschließlich des Ortsteils Falkenau zu Fuß oder mit Dienst-Kfz
- Überwachung des ruhenden Verkehrs im Außendienst einschließlich Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
- Mitwirkung beim Vollzug überörtlicher und örtlicher ordnungsrechtlicher Vorschriften
- Mitwirkung bei Angelegenheiten der Straßenverkehrsbehörde (Kontrolle verkehrsrechtlicher Anordnungen)
- Amtshilfe für andere Behörden

Eine spätere Änderung des Aufgabengebietes bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Wir erwarten von Ihnen:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder eine abgeschlossene mindestens dreijährige Berufsausbildung
- umfangreiche Kenntnisse in den zum Aufgabengebiet gehörenden Rechtsgebieten, beziehungsweise die Bereitschaft zur Teilnahme an entsprechenden Weiterbildungen
- Einsatzbereitschaft und Flexibilität sowie Bereitschaft zu Schicht-, Mehrarbeit und Rufbereitschaft auch an Wochenenden und zu Nachtzeiten sowie die gesundheitliche Eignung für Tätigkeiten im Außendienst bei allen Witterungsbedingungen
- sicherer Umgang mit PC Standardsoftware und Bereitschaft zur Nutzung der technischen Infrastruktur im Sachgebiet

- Bürgerfreundlichkeit, Kommunikationsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen
- gültige Fahrerlaubnis der Klasse B
- Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Wir bieten Ihnen:

- Die Einstellung erfolgt zunächst befristet für ein Jahr. Eine Weiterbeschäftigung ist jedoch bei Bewährung vorgesehen.
- Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden und kann im Rahmen unserer internen Dienstvereinbarung familienfreundlich und flexibel gestaltet werden.
- Leistungen des öffentlichen Dienstes wie zum Beispiel 30 Tage Jahresurlaub, tarifliche Bezahlung, eine zusätzliche Altersvorsorge bei der ZVK, Möglichkeiten der Entgeltumwandlung
- Die Eingruppierung erfolgt nach TVöD/VKA und beinhaltet auch zukünftige Tarifanpassungen

Wenn Sie sich diese vielfältige und anspruchsvolle Aufgabe mit den notwendigen Kompetenzen zutrauen und Ihr Interesse geweckt ist, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis zum 24. Juli 2020** an die Stadtverwaltung Flöha, Personalverwaltung, zu Händen Herrn Weiler, Augustusburger Straße 90 in 09557 Flöha oder an

personal@floeha.de.

Chancengleichheit ist für uns selbstverständlich. Schwerbehinderte Bewerber/-innen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt.

Bitte beachten Sie, dass Bewerbungsunterlagen nur mit ausreichend frankiertem Rückumschlag zurückgesendet werden können.

Bei der Stadtverwaltung Flöha ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer/eines Gemeindevollzugsbediensteten

zur Erfüllung von Aufgaben der Polizeibehörden im Rahmen einer Zweckvereinbarung mit den beteiligten Kommunen (Stadt Flöha, Stadt Augustusburg, Stadt Oederan, Gemeinde Eppendorf, Gemeinde Leubsdorf, Gemeinde Niederwiesa) zunächst befristet für ein Jahr zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehören insbesondere:

- Streifendienst im Gebiet der beteiligten Kommunen zu Fuß oder mit Dienst-Kfz
- Mitwirkung bei Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Mitwirkung bei der kriminalpräventiven Arbeit im Rahmen des Projektes ASSKomm
- Mitwirkung beim Vollzug überörtlicher und örtlicher ordnungsrechtlicher Vorschriften
- Überwachung des ruhenden Verkehrs im Außendienst einschließlich Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
- Zusammenarbeit mit dem Polizeivollzugsdienst

Eine spätere Änderung des Aufgabengebietes bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Wir erwarten von Ihnen:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder eine abgeschlossene mindestens dreijährige Berufsausbildung
- umfangreiche Kenntnisse in den zum Aufgabengebiet gehörenden Rechtsgebieten beziehungsweise die Bereitschaft zur Teilnahme an entsprechenden Weiterbildungen
- Einsatzbereitschaft und Flexibilität sowie Bereitschaft zu Schicht-, Mehrarbeit und Rufbereitschaft auch an Wochenenden und zu Nachtzeiten sowie die gesundheitliche Eignung für Tätigkeiten im Außendienst bei allen Witterungsbedingungen

- sicherer Umgang mit PC Standardsoftware und Bereitschaft zur Nutzung der technischen Infrastruktur im Sachgebiet
- Bürgerfreundlichkeit, Kommunikationsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen
- gültige Fahrerlaubnis der Klasse B
- Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Wir bieten Ihnen:

- Die Einstellung erfolgt zunächst befristet für ein Jahr. Eine Weiterbeschäftigung ist jedoch bei Bewährung vorgesehen.
- Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden und kann im Rahmen unserer internen Dienstvereinbarung familienfreundlich und flexibel gestaltet werden.
- Leistungen des öffentlichen Dienstes wie zum Beispiel 30 Tage Jahresurlaub, tarifliche Bezahlung, eine zusätzliche Altersvorsorge bei der ZVK, Möglichkeiten der Entgeltumwandlung
- Die Eingruppierung erfolgt nach TVöD/VKA E8 und beinhaltet auch zukünftige Tarifanpassungen

Wenn Sie sich diese vielfältige und anspruchsvolle Aufgabe mit den notwendigen Kompetenzen zutrauen und Ihr Interesse geweckt ist, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis zum 24. Juli 2020** an die Stadtverwaltung Flöha, Personalverwaltung, zu Händen Herrn Weiler, Augustusburger Straße 90 in 09557 Flöha oder an

personal@floeha.de.

Chancengleichheit ist für uns selbstverständlich. Schwerbehinderte Bewerber/-innen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt.

Bitte beachten Sie, dass Bewerbungsunterlagen nur mit ausreichend frankiertem Rückumschlag zurückgesendet werden können.

Die Stadtverwaltung Reichenbach beabsichtigt, in der Abteilung Bauverwaltung/Liegenschaften/Gebäudemanagement die Stelle eines

Objektmeisters (w/m/d)

zum 1. Oktober 2020 zu besetzen.

Zu Ihren Aufgaben gehören im Wesentlichen:

- Überwiegend übliche Tätigkeiten eines Hausmeisters beziehungsweise Sportplatzwartes
- Verantwortlich für Instandhaltung, Ordnung, Sicherheit, Reinigung und Heizung der jeweiligen Gebäude
- Pflege und Instandhaltung der Außenanlagen
- Überwachung und Verantwortung für Instandhaltung des Grundstückes mit seinen Einrichtungen (Bausubstanz, Gas- und Wasserversorgungs-, Entwässerungs-, Elektro-, Heizungsanlagen, Feuerlöscheinrichtungen und so weiter)
- Verantwortlichkeit für die Verschlussicherheit der Objekte
- Ausführung der Anliegerpflichten
- Pflege und Wartung von Arbeitsmaschinen
- Bedienung Brandmeldeanlage, Einbruchmeldeanlage und ähnlicher technischer Einrichtungen
- Funktionskontrollen nach Einweisung für Tafeln, automatische Türschließer, FI-Schutzschalter, Leitern und Tritte sowie weiterer notwendiger Einrichtungen

Wir erwarten:

- Abschluss einer handwerklichen Berufsausbildung, vorzugsweise Elektriker, Elektroniker, Elektroanlagenmonteur; sowie ähnliche Ausbildung mit gleichwertigem Abschluss
- handwerkliches Interesse und Geschick, Berufserfahrung ist erwünscht
- körperliche Belastbarkeit
- Bereitschaft zur Arbeit mit flexiblen Arbeitszeiten sowie an Wochenenden nach Bedarf
- Führerschein Klasse B
- Bereitschaft, privaten PKW für dienstliche Fahrten einzusetzen (Erstattung entstehender Kosten nach Sächsischem Reisekostengesetz)
- Selbstständige, eigenverantwortliche Arbeitsweise und Zuverlässigkeit
- Flexibilität, Engagement, Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Grundkenntnisse in Englisch

Wir bieten:

- Einstellung auf unbestimmte Zeit
- Eingruppierung nach der Entgeltgruppe 4 TVöD
- Besetzung einer Vollzeitstelle mit wöchentlich 40 Stunden Arbeitszeit
- Probezeit sechs Monate
- Betriebliche Altersvorsorge
- Gleitende Arbeitszeit

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen einer Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist bitte in Kopie beizufügen.

Bewerbungen richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Qualifizierungsnachweisen, Arbeitszeugnissen und Beurteilungen **bis zum 31. Juli 2020 an:**

**Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland,
Stabsstelle, Abt. Hauptverwaltung/Personalwesen,
Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland,
E-Mail: personalwesen@reichenbach-vogtland.de**

Weiterhin ist der Antrag auf ein **erweitertes Führungszeugnis** nach § 30a Absatz 1 Nummer 2 des Bundeszentralregistergesetzes als Belegart OE von Ihnen bei Ihrer Meldebehörde zu stellen. Bei Antragstellung ist diese Stellenausschreibung der Meldebehörde vorzulegen. Das Führungszeugnis wird direkt an die Stadtverwaltung Reichenbach versendet und ist Grundvoraussetzung für eine eventuelle Einstellung. Als Beantragungsnachweis ist die Quittung der Bewerbung beizufügen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir als Einrichtung des öffentlichen Dienstes für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen keine Reisekosten erstatten können.

Datenschutzhinweise: Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass Ihre Daten bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage www.reichenbach-vogtland.de unter der Rubrik Service/Datenschutz.

